



Brüssel, den 10. Dezember 2018  
(OR. en)

15086/18

CFSP/PESC 1150  
COPS 470  
CSDP/PSDC 712  
COHOM 161  
RELEX 1047

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14943/18
Betr.:	Frauen, Frieden und Sicherheit – Schlussfolgerungen des Rates (10. Dezember 2018)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen, Frieden und Sicherheit, die der Rat auf seiner 3662. Tagung am 10. Dezember 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT

DER RAT hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

1. Geschlechtergleichstellung und Menschenrechte stehen im Zentrum der europäischen Werte und bilden eigenständige Prioritäten, die durchgängig in der gesamten Politik der Europäischen Union berücksichtigt werden. Der Rat erinnert an die Zusagen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit – die sich aus der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 und deren Nachfolgeresolutionen zusammensetzt – vollständig umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Agenda uneingeschränkt in alle Bemühungen der EU zur Unterstützung von dauerhaftem Frieden, tragfähiger Sicherheit, Menschenrechten, Gerechtigkeit und nachhaltiger Entwicklung im Rahmen der Zusammenarbeit der EU mit anderen regionalen und internationalen Organisationen gemäß der Globalen Strategie der EU integriert wird. Dies alles geschieht, indem die Geschlechterperspektive in sämtliche EU-Politikbereiche, darunter Sicherheit, Verhinderung und Beilegung von Konflikten sowie langfristige Friedensbildung, integriert wird. In dieser Hinsicht unterstützen die EU und ihre Mitgliedstaaten die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in den Vereinten Nationen.
2. Der Rat begrüßt den neuen strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit, der auf dem umfassenden Ansatz der EU für die Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 1325 und 1820 aus dem Jahr 2008 aufbaut und diesen ersetzt. In dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit wird betont, dass für das Erreichen eines nachhaltigen und dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit – als inhärenter Komponenten von Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Konsens für Entwicklung – konkrete Verpflichtungen und Maßnahmen benötigt werden und Frauen und Mädchen eingebunden, ermächtigt, geschützt und unterstützt werden müssen. Darüber hinaus begrüßt der Rat den Ansatz der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit für die Bekämpfung konfliktbezogener sexueller Gewalt als Teil eines Kontinuums geschlechterspezifischer Verwundbarkeiten und Gewalt, das eng mit den anhaltenden Ungerechtigkeiten und umfangreicheren Angriffen auf die Geschlechtergleichstellung, die Menschenrechte von Mädchen und Frauen, einschließlich digitaler Gewalt im Internet und Cyberraum, verflochten sind.

3. Angesichts der Herausforderungen, die in der globalen Studie der Vereinten Nationen über die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates dargelegt werden, bekräftigt der Rat, dass der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit im gesamten auswärtigen Handeln der EU Wirkung zu verleihen ist und sie somit ein wichtiges Element des integrierten Ansatzes für externe Konflikte und Krisen darstellt. Der Rat erinnert an die Zusage der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, weiterhin geschlechtsspezifische Analysen einzusetzen, geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten zu erheben (auch zu Geschlecht, Alter und Behinderung) und die Geschlechterperspektive mit einem ausgewogenerem Verhältnis zwischen den Geschlechtern und spezifischen Maßnahmen durchgängig als Schlüsselstrategie zu berücksichtigen, um in allen entscheidenden Politikfeldern, einschließlich in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklung, Handel, Finanzen, humanitäre Hilfe, Migration, Justiz und Bildung sowie Prävention und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus, eine Gleichstellung der Geschlechter und die volle Teilhabe der Frauen zu erreichen.
4. Mit dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit werden in den Schlüsselbereichen Prävention, Schutz, Hilfe und Wiederaufbau und unter den beiden übergeordneten und horizontalen Aspekten des Gender Mainstreaming und der Teilhabe Maßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen sind miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig. Der Rat begrüßt ferner, dass in dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit die Vielfalt und die sich überlappenden Elemente der Identitäten anerkannt werden, ebenso wie die Umsetzung durch alle und zum Nutzen aller betont wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, weiterhin Männer und Jungen als positive Akteure für den Wandel einzubinden.
5. Der Rat bekräftigt, dass die Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit mit Hilfe der politischen und diplomatischen Kontakte der EU-Führung erreicht werden sollte, die die gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen an allem auswärtigen Handeln der EU ermöglicht, nicht nur zu Themen der Frauenrechte, sondern bei allen Maßnahmen, einschließlich zu Frieden und Sicherheit.

6. Der Rat erklärt abermals, dass mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit sichergestellt werden soll, dass die Rechte, die Handlungsfähigkeit und der Schutz von Frauen und Mädchen immer – vor, während und nach Konflikten – beachtet und aufrechterhalten werden. Somit ist die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit universal anwendbar und muss daher sowohl innerhalb der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als auch beim auswärtigen Handeln umgesetzt werden, damit die Maßnahmen kohärent, glaubwürdig und wirkungsvoll sein können. Dies wird erreicht, indem die Geschlechterperspektive und die Beteiligung der Frauen in alle Kontexte integriert wird: von der Konfliktanalyse bis hin zu darauf folgenden Maßnahmen, einschließlich Erleichterung des Dialogs, Mediation, Friedensverhandlungen und anderen Instrumenten für die Verhinderung und Beilegung von Konflikten. Es wird außerdem mit der Durchführung spezifischer Maßnahmen erreicht, wie der Schulung von Streit- und Polizeikräften, die auf die Geschlechtergleichstellung und die Machtgleichstellung von Frauen und Mädchen ausgerichtet ist.
7. Der Rat erinnert daran, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit bei den Mitgliedstaaten sowie allen anderen Akteuren der Europäischen Union liegt, was für die Förderung und die Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit von maßgeblicher Bedeutung ist. Zu diesen Akteuren gehören der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), die EU-Delegationen, die Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen sowie Frauen, Frieden und Sicherheit, die Dienststellen der Kommission, die EU-Sonderbeauftragten sowie die Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Es ist wichtig, dass der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit auch von den Akteuren angewendet wird, die Verbindungen zur EU unterhalten, wie etwa Auftragnehmer oder Organisationen, die von der Europäischen Union finanziert werden. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit seinen Niederschlag in der Gestaltung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten findet.
8. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass der Aktionsplan der EU für die Gleichstellung der Geschlechter (GAP II) und der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit einander ergänzen und dabei Synergien entstehen. Der Rat hebt hervor, dass sowohl der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit als auch der GAP II relevante politische Rahmen für die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen darstellen. Außerdem fordert der Rat den EAD und die Kommissionsdienststellen auf, weiterhin vereinfachte, benutzerfreundliche und wirksame Möglichkeiten auszuloten, wie Fortschritte in diesem Bereich gemessen, überwacht und bewertet werden können und wie über diese Fortschritte berichtet werden kann.

9. Der Rat sieht einem prägnanten, konkreten, messbaren und realisierbaren Aktionsplan mit Interesse entgegen; dieser soll – für die wirksame Umsetzung und die Förderung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit – bis zum ersten Quartal 2019 erstellt werden. Der Aktionsplan ist auf den GAP II abzustimmen.
10. Der Rat begrüßt die Aussicht auf die Stärkung und die Gründung von Partnerschaften und Allianzen mit anderen internationalen, multilateralen und regionalen Organisationen sowie insbesondere den Vorschlag zur Einrichtung formaler Plattformen für die Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Dazu sollten die Einrichtung geeigneter Foren für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie die Förderung des Austauschs zwischen Personen aus der Praxis, unter anderem Gleichstellungsbeauftragten und Kontaktstellen im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit, sowie die Unterstützung bestehender Mediatorinnennetze im Interesse einer wirksamen und nachhaltigen Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit gehören.
11. Der Rat würdigt den inklusiven Prozess zur Vorbereitung und Ausarbeitung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit durch den Dialog mit den Kommissionsdienststellen, den EU-Mitgliedstaaten, den Frauenbeauftragten der Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, den Partnern der Zivilgesellschaft, Wissenschaftskreisen und anderen multilateralen und regionalen Partnern. Auch bei künftigen Ausarbeitungsprozessen sollte ein inklusiver Ansatz als Standardarbeitsverfahren angewendet werden.
12. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der engen Kontakte und der engen Zusammenarbeit mit Drittländern, Partnern und der Zivilgesellschaft, einschließlich lokaler, regionaler und internationaler zivilgesellschaftlicher Organisationen, Basisaktivistinnen und -aktivisten und Frauenrechtsorganisationen, in allen Phasen der Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit und während des gesamten Politikzyklus von der Konzipierung bis zur Evaluierung. Eine solche Zusammenarbeit sollte in inklusiver und objektiver Art und Weise stattfinden.
13. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, zu einem späteren Zeitpunkt über die Tätigkeiten und die Fortschritte der informellen Task Force der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie über die wirksamsten Methoden und die wirksamsten konkreten Schritte zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele der EU im Bereich der Geschlechtergleichstellung, der Machtgleichstellung der Frau und der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit zu berichten.

**EAD, November 2018****Der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit  
2018****Zusammenfassung**

Der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit wurde auf Ersuchen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgearbeitet und durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unter Konsultation aller einschlägigen Akteure auf institutioneller Ebene der EU koordiniert. Er spiegelt die immerwährende Zusage und die anhaltenden Bemühungen der EU zur wirksamen Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit und ihrer Folgeresolutionen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Machtgleichstellung der Frau wider. In den strategischen Ansatz der EU werden das diesbezügliche Fachwissen und bewährte Verfahren sowie die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen einbezogen, die dieses Unterfangen in jeder Phase bereichern sollen und zu konkreteren und ganzheitlicheren Maßnahmen zur Stärkung und Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit führen werden – sowohl innerhalb der EU als auch in allen Außenbeziehungen der EU. Er zeigt darüber hinaus, wie das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit durch sämtliche Politikrahmen der EU für Geschlechtergleichstellung verstärkt wird.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundsatz, der sich durch die Verpflichtungen aller EU-Organen bei all ihrem internen und externen Handeln hindurchzieht und auf allen Ebenen der Politik, der Strategien, Aktionspläne und Projekte der EU für Entwicklung, humanitäre Hilfe, Bildung, Migration usw. durchgängig berücksichtigt wird.

In dem strategischen Ansatz der EU werden die Geschlechtergleichstellung und die Machtgleichstellung der Frau als Voraussetzung für den Umgang mit Konfliktzyklen (Verhinderung, Bewältigung und Beilegung) anerkannt und Beispiele für EU-Aktivitäten analysiert und aufgeführt, ferner werden die Mittel für die effektivste Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit festgelegt.

Der strategische Ansatz der EU bietet eine solide Grundlage für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern – einem Grundwert der Europäischen Union –, indem Frauen und Mädchen im Interesse der Erlangung von Frieden und Sicherheit eingebunden, ermächtigt, geschützt und unterstützt werden.

In dem strategischen Ansatz der EU wird die Bedeutung der führenden Rolle und der Handlungsmacht von Frauen in allen Bereichen der Politik und der Programmplanung in Bezug auf Frieden und Sicherheit hervorgehoben. Ziel des Ansatzes ist es, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen vielfältiger und unterschiedlicher Herkunft berechtigt sind, gleichberechtigt und substantiell an der Verhinderung und Beilegung von Konflikten sowie an der Prävention konfliktbezogener Gewalt, einschließlich jeder Form von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, beteiligt zu sein. Darüber hinaus bindet der strategische Ansatz der EU Männer und Jungen als positive Akteure für den Wandel ein, indem er Geschlechterstereotypen und Mechanismen der gesellschaftlichen Ausgrenzung, die geändert werden müssen, angeht.

Im ersten Teil des Dokuments werden die Grundprinzipien des strategischen Ansatzes der EU für die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit dargelegt. Es wird die Allgemeingültigkeit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und ihr rechtsverbindlicher Charakter betont, die von allen Akteuren der EU und allen Mitgliedstaaten sowie bei allen Interaktionen mit Drittstaaten umgesetzt werden muss. Es werden die Grundkomponenten für Gender Mainstreaming, Teilhabe, Prävention, Schutz, Hilfe und Wiederaufbau festgelegt. Die zentrale Rolle von geschlechtsspezifischen Analysen und des Mainstreaming der Geschlechterperspektive werden zusammen mit der Verstärkung des EU-Rechtsrahmens für die vollständige Gleichberechtigung von Männern und Frauen hervorgehoben.

Im zweiten Teil werden konkrete Bereiche genannt, in denen eine bessere Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit erforderlich ist, beispielsweise die Stärkung der lokalen, nationalen und regionalen Eigenverantwortung, Kapazitätsaufbau und Fortbildung sowie Verfahren für die Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung.

Folgende Aspekte des strategischen Ansatzes der EU sind von grundlegender Bedeutung:

- Das Hervorheben der führenden Rolle, der Rechte und der Handlungsmacht von Frauen in allen Bereichen der Politik und der Programmplanung mit Bezug auf Frieden und Sicherheit, das Anerkennen der Rollen, die Frauen, Männer, Mädchen und Jungen vielfältiger und unterschiedlicher Herkunft bei der Förderung von Frieden und Geschlechtergleichstellung und bei der Verhinderung und Bewältigung von Gewaltkonflikten spielen, und die Prävention jeder Form von Gewalt, auch der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt. Dies gilt für Friedens- und Entscheidungsfindungsprozesse bei allen externen Instrumenten der EU, auch für GSVP-Missionen und -operationen, sowie für sämtliche Politikbereiche.
- Die Verpflichtung zur Analyse und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Konfliktursachen und geschlechtsspezifischer Diskrepanzen inner- und außerhalb der EU bereits in der frühen Phase allen auswärtigen Handelns.
- Die uneingeschränkte (politische und finanzielle) Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen und Basisaktivistinnen und -aktivisten, die bei der Friedenskonsolidierung helfen, Gewalt umfassende Geschlechternormen anfechten und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verhindern, ist für den Erfolg der EU in diesem Bereich von zentraler Bedeutung. Dazu zählen das Engagement der EU zugunsten zivilgesellschaftlicher Organisationen mit Frauen in Führungspositionen, das Festlegen von Strategien, die Förderung der lokalen Eigenverantwortung und der Beitrag zum Aufbau nationaler Kapazitäten.
- Die Verpflichtung zur systematischen Einbeziehung der Geschlechterperspektive auf der Grundlage der geschlechtsspezifischen Analyse in alle Politikfelder und alle Tätigkeiten im Bereich von Frieden und Sicherheit, einschließlich sämtlicher politischer und strategischer Dialoge, der Menschenrechtsdialoge, jeder Formulierung einschlägiger Strategien und politischer Entscheidungsverfahren, der Forschung, der Analyse und Bewertung, der Planung und Durchführung sowie der entsprechenden Verfahren für die Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung.

- Die Geschlechtergleichstellung als ein Schlüsselziel jedes auswärtigen Handelns der EU, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Entwicklung, Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Terrorismusbekämpfung und Migration.
- Die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Maßnahmen bzw. Mechanismen der EU zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung sowie in die Anforderungen der EU an Durchführungspartner. Es muss sichergestellt werden, dass möglicherweise unterschiedliche Situationen, Erfahrungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen unterschiedlicher Herkunft im gesamten Projektzyklus berücksichtigt werden.

Auf diese Weise rückt der strategische Ansatz der EU die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ins Zentrum des gesamten Spektrums der EU-Außen- und Sicherheitspolitik, da sie als ein grundlegendes Instrument gewährleistet, dass die Rechte, die Handlungsmacht und der Schutz von Frauen und Mädchen zu jeder Zeit geachtet und aufrechterhalten werden, und bestätigt, dass Frauen jeden Alters eine wirkungsvolle und gleichberechtigte Rolle bei der Entscheidungsfindung in allen Phasen der Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenskonsolidierung und der Postkonfliktrehabilitierung zukommt wird.

## Einleitung

1. Die Gleichheit von Männern und Frauen ist gemäß der EU-Verträge und der Charta der Grundrechte der EU<sup>1</sup>, die ausdrücklich Diskriminierung verbietet, einer der Grundwerte der Europäischen Union. Der zweite EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020 (Gender Action Plan II - GAP II<sup>2</sup>) sieht vor, dass die EU die Gleichstellung von Männern und Frauen in all ihrem Handeln fördern und gewährleisten muss, dass diese Forderung in sämtlichen Politikbereichen umgesetzt wird. Im Rahmen der Aktionsplattform von Peking (1995<sup>3</sup>) wird festgehalten, dass ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern und das Mainstreaming der Geschlechterperspektive der Schlüssel für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung sind. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW<sup>4</sup>) bildet die Grundlage für die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, indem sichergestellt wird, dass Frauen den gleichen Zugang zum politischen und öffentlichen Leben sowie zu Bildung, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung erhalten und sie dabei die gleichen Chancen haben. Die Politik der EU für die globale, regionale und nationale Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit<sup>(5)</sup> steht mit den in diesen Instrumenten festgelegten Werten und Verpflichtungen voll und ganz im Einklang.

---

<sup>1</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

<sup>2</sup> Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020), (SWD(2015) 182 final) vom 21. September 2015 (der Aktionsplan der EU für die Gleichstellung der Geschlechter (GAP II); im GAP II werden die Anforderungen an die Umsetzung der EU-Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen in Bezug auf Partnerländer sowie in allen Außenbeziehungen der EU festgelegt. Er erstreckt sich auf die Maßnahmen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), an denen Partnerländer beteiligt sind, insbesondere in Entwicklungsländern, in Erweiterungs- und Nachbarschaftsländern, einschließlich in fragilen Staaten, in Postkonfliktsituationen und Notlagen, sowie auf von EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen.  
[https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/150921\\_final\\_swd\\_gap.pdf](https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/150921_final_swd_gap.pdf)

<sup>3</sup> Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen: Aktionsplattform für Gleichheit, Entwicklung und Frieden (1995). Erklärung der Konferenz: Erklärung und Aktionsplattform von Peking.

<sup>4</sup> Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 34/180 aus dem Jahr 1979.

<sup>5</sup> Laut der informellen Task Force der EU "Frauen, Frieden und Sicherheit", betreffen die Verweise auf die Arbeit zur Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit unter anderem die folgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2009), 1888 (2009), 1889 (2010), 1960 (2011), 2106 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015), 2272 (2016) und 2331 (2016).

2. In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU (im Folgenden "Globale Strategie"<sup>6</sup>) wird bekräftigt, dass die EU die Rolle der Frauen bei Friedensbemühungen anerkennt und fördern wird, einschließlich der Notwendigkeit von Frauen in Führungsrollen, von der Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit bis hin zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Geschlechtern innerhalb der EU. Mit der Globalen Strategie soll auch die Mitwirkung von Frauen an der Gestaltung der Außenpolitik erhöht werden. Darüber hinaus hat sich der Europäische Rat darauf geeinigt, dass bei der Umsetzung der Globalen Strategie Frauen, Frieden und Sicherheit ebenso wie die Geschlechtergleichstellung und die Machtgleichstellung der Frau weiterhin in sämtlichen Politikbereichen durchgängig berücksichtigt werden sollten. Dies umfasst auch die Bereiche der Sicherheit und Verteidigung, Investitionen in die Resilienz der Staaten und Gesellschaften sowie die Entwicklung eines integrierten Ansatzes zur Bewältigung von Konflikten und Krisen<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Rat der Europäischen Union. Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dok. 10715/16) vom 28.6.2016.

<sup>7</sup> Der integrierte Ansatz wird in der Globalen Strategie der EU eingeführt. EAD (Juni 2016). Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa: Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

3. In dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik<sup>8</sup> erkennen die EU und ihre Mitgliedstaaten die Tatsache an, dass Frauen und Mädchen wesentliche Akteurinnen im Bereich der Entwicklung und des Wandels sind, wozu auch die Rolle von Frauen und Mädchen bei Friedenskonsolidierung, Konfliktbeilegung und humanitären Maßnahmen gehört. Auf die gleiche Weise wird in dem Europäischen Konsens über humanitäre Hilfe<sup>9</sup> betont, dass es wichtig ist, Gleichstellungsaspekte in die humanitäre Hilfe aufzunehmen, und anerkannt, dass die aktive Teilhabe von Frauen an der humanitären Hilfe von größter Bedeutung ist, und dass die EU sich dazu verpflichtet, diese Einbeziehung von Frauen zu fördern. Ferner wird festgelegt, dass Strategien für den Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in alle Aspekte der humanitären Hilfe einbezogen werden müssen. Im Rahmen des Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik<sup>10</sup> werden die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, sich mit allen Aspekten der Prävention von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und der Reaktion darauf zu befassen und die Rolle von Frauen als positive Protagonistinnen bei Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen sowie beim Aufbau nachhaltigen Friedens zu fördern. Schließlich versichern die EU und ihre Mitgliedstaaten in diesem Rahmen, dass die Geschlechterperspektive systematisch in allen Politikbereichen berücksichtigt wird. Dies wird zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>11</sup>, der Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter das Ziel 5 "Geschlechtergleichstellung" und das Ziel 16 "friedliche und inklusive Gesellschaften", beitragen. Auf der Grundlage dieser Verpflichtungen wird die EU ihre Bemühungen intensivieren, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen zu erreichen, indem sie beispielsweise die einflussreiche und aktive Mitwirkung von Frauen und Frauenorganisationen bei der Entscheidungsfindung ermöglicht und sicherstellt.

---

<sup>8</sup> Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik – "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft". Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission – Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik (ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1). Im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen zu einem maßgeblichen Querschnittsthema der EU-Entwicklungszusammenarbeit erklärt. In der Agenda 2030 wurde die Geschlechtergleichstellung unverrückbar in den Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklungsziele gestellt, und zwar nicht nur durch das eigenständige Ziel 5 "Geschlechtergleichstellung" und das eigenständige Ziel 16 "friedliche Gesellschaften", sondern auch als ein Querschnittselement, das für das Erreichen aller 17 Ziele von zentraler Bedeutung ist. [https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/european-consensus-on-development-final-20170626\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/european-consensus-on-development-final-20170626_en.pdf)

<sup>9</sup> Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission: Der Europäische Konsens über die humanitäre Hilfe (ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1).

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>11</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen: "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", 21. Oktober 2015, A/RES/70/1.

## Die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit verstehen

4. In dem neuen strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit (im Folgenden "strategischer Ansatz") sind die wichtigsten Grundsätze und Prioritäten der EU-Politik zu Frauen, Frieden und Sicherheit, die allgemeinen Ziele, gemeinsame Definitionen und das gemeinsame Konzept der EU für deren Umsetzung festgelegt. Damit wird die Kohärenz zwischen und innerhalb der verschiedenen Instrumente der EU für das auswärtige Handeln sowie die Kontinuität im auswärtigen Handeln wie etwa Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Wiederaufbau nach Konflikten sowie Entwicklung sichergestellt. Darüber hinaus enthält der strategische Ansatz Leitlinien für die Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung des umfassenden Politikrahmens der EU zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft und zu Frauen, Frieden und Sicherheit im auswärtigen Handeln der EU. Bei seiner Umsetzung werden alle relevanten Akteure der EU eingebunden: die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, unterstützt vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), einschließlich der EU-Delegationen, die einschlägigen Dienststellen der Europäischen Kommission, die Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie die Sonderbeauftragten der EU. Ferner wird von allen Akteuren, die mit der EU Verbindungen unterhalten, wie Auftragnehmer oder von der EU geförderte Organisationen und Durchführungspartner, erwartet, dass sie den strategischen Ansatz so weit wie möglich achten.

5. Die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, die sich aus der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 (2000) und deren Nachfolgeresolutionen<sup>12</sup> zusammensetzt, erweitert den Anwendungsbereich der herkömmlichen Sicherheitspolitik, indem die Bedeutung des Gleichstellungsaspekts für das Thema Frieden und Sicherheit hervorgehoben wird. Damit stellt sie einen wichtigen Paradigmenwechsel bei der Art und Weise, wie Sicherheit und Frieden erzielt und erhalten werden sollten, dar und wirkt als Katalysator. Dabei steht nicht nur der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Mittelpunkt, sondern auch das Recht der Frauen auf Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen. In der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit wird betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter in Fragen des Friedens und der Sicherheit eingebettet ist, und dass die Geschlechterperspektive für Frieden und Sicherheit ausschlaggebend ist. Zudem wird festgestellt, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ursachen von Gewalt von maßgeblicher Bedeutung für die Verhinderung von Konflikten ist.
6. Mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit wird versucht, alle Aspekte der Verbindung zwischen Geschlecht und Konflikt abzudecken, ihre Bedeutung ist allerdings nicht auf Konfliktsituationen beschränkt. Ihr Ziel liegt darin, dafür zu sorgen, dass die Rechte, die Handlungsmacht<sup>13</sup> und der Schutz von Frauen und Mädchen vor, während und nach einem Konflikt geachtet und aufrechterhalten werden, und dass Frauen jeden Alters bei der Entscheidungsfindung in allen Phasen der Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung eine wirkungsvolle und gleichberechtigte Rolle zukommt. Daher steht die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit im Mittelpunkt des gesamten Spektrums der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> Verweise auf die Arbeit zur Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit im Rahmen der Umsetzung des neuen strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit betreffen unter anderem die folgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2009), 1888 (2009), 1889 (2010), 1960 (2011), 2106 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015), 2272 (2016) und 2331 (2016).

<sup>13</sup> Die Weltbank definiert Handlungsmacht als die Fähigkeit einer Einzelperson (oder Gruppe), eine wirksame Entscheidung zu treffen und damit die erwünschten Ergebnisse zu erzielen. Handlungsmacht kann als der Prozess verstanden werden, durch den Frauen und Männer ihre Fähigkeiten und wirtschaftlichen Chancen nutzen, um gewünschte Ergebnisse zu erzielen. Promoting women's agency (Förderung der Handlungsmacht von Frauen, nur auf Englisch): <http://siteresources.worldbank.org/INTWDR2012/Resources/7778105-1299699968583/7786210-1315936222006/chapter-4.pdf>

<sup>14</sup> Hierzu zählen unter anderem Frühwarnung, Konfliktprävention, Vermittlung, Konfliktbeilegung und Aussöhnung, Krisenreaktion und Stabilisierung, Staatsaufbau/Reform des Sicherheitssektors, Entwaffnung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle, Friedenssicherung, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung, Verhinderung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus, humanitäre und Entwicklungshilfe sowie politisches Engagement in Konfliktsituationen und bei fragiler Staatlichkeit.

7. Die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ist universal anwendbar und muss daher von allen EU-Akteuren und allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, auch im Rahmen von Interaktionen mit Drittstaaten. Diese Verpflichtung muss eingehalten und auch bei der bilateralen Zusammenarbeit und in internationalen Foren konsequent erfüllt werden. Sowohl die interne als auch die externe Dimension der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit muss durchgesetzt werden, damit die Innen- und die Außenpolitik der EU kohärent sind und das auswärtige Handeln der EU somit glaubwürdig und wirksam ist. Die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit wird umgesetzt, indem die Geschlechterperspektive in alle Friedens- und Sicherheitsanalysen sowie die nachfolgenden Maßnahmen einbezogen wird und spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Position der Frauen und Mädchen in der Gesellschaft durchgeführt werden.
8. In der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit wird gefordert, Gleichstellungsaspekte bei Friedens- und Sicherheitsfragen systematisch zu berücksichtigen. Es wird auf die Bedeutung der gleichberechtigten und wirkungsvollen Teilhabe von Frauen an allen Formen der Konfliktprävention hingewiesen, und nicht nur an denen in direktem Zusammenhang mit frauen- oder geschlechtsspezifischen Aspekten. Dazu zählen Konfliktbeilegung, Vermittlung, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherung und humanitäre Hilfe sowie Wiederaufbau nach dem Konflikt, einschließlich der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration und Reform des Sicherheitssektors. In der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit wird ferner hervorgehoben, dass Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt werden müssen und diese verhindert werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass sexuelle Gewalt (nach dem Römischen Statut des Internationalen Gerichtshofs<sup>15</sup>) als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord eingestuft werden kann. Das Recht der Opfer auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung wegen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt steht im Mittelpunkt und so wird in der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit betont, dass die Straflosigkeit bei derartigen Verbrechen beendet werden muss. Darüber hinaus wird jeder Person, die sexuelle Gewalt erlitten hat – auch Kindern, die nach einer Vergewaltigung geboren werden –, das Recht auf umfassende Gesundheitsinformationen und Gesundheitsversorgung zugesprochen. Hierzu zählen der Zugang zu reproduktiver Gesundheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sowie das Recht auf Sicherheit und die Gewährleistung, nicht erneut viktimisiert, ausgestoßen oder geächtet zu werden.

---

<sup>15</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Das Statut wurde am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs angenommen. Es trat am 1. Juli 2002 in Kraft.

9. Obwohl der umfassende Ansatz der EU für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen<sup>16</sup> zu Erfolgen und einer stärkeren Fokussierung der EU auf die Gleichstellung der Geschlechter bei ihren Anstrengungen zu Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Krisenbewältigung geführt hat, gibt es noch viel zu tun, nämlich ein solides Engagement auf Führungsebene der EU, eine wirkungsvolle Teilhabe von Frauen an diesen Prozessen und die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Politikbereiche. So ist bisher beispielsweise das Ziel noch nicht verwirklicht worden, dass alle EU-Mitgliedstaaten über einen nationalen Aktionsplan (NAP) verfügen, in dessen Rahmen sowohl die internen als auch die externen Dimensionen der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit behandelt werden und eine parlamentarische Kontrolle vorgesehen ist, und die Mitgliedstaaten entsprechende Mittel bereitstellen. Ferner sind wichtige Politikbereiche des auswärtigen Handelns, unter anderem die Verhinderung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, die Terrorismusbekämpfung und allgemeine Fragen der Migration, auch weiterhin die vorrangigen Bereiche für verstärktes Handeln.
10. Die Rolle vieler, insbesondere junger Frauen, in der Gesellschaft ist weiterhin beschränkt. Die Sicherheit von Frauen ist nach wie vor ein sehr wichtiges Ziel, doch die ausschließliche Konzentration auf den Schutz führt dazu, dass die Wahrnehmung von Frauen und Mädchen lediglich als passive Opfer von Konflikten möglicherweise verstärkt wird und die geschlechtsspezifischen Ursachen der Gewalt übersehen werden. Es ist zwar wichtig, die von Frauen und Mädchen in Konflikten anders erlebten Erfahrungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, anzuerkennen und anzugehen, noch wichtiger ist es allerdings, ihre Arbeit zur Konsolidierung des Friedens zu unterstützen und sie als Akteurinnen und Friedensstifterinnen einzubinden. Frauen sollten jedoch nicht automatisch als Friedensstifterinnen angesehen werden, da sie in Konflikten durchaus unterschiedliche Rollen spielen und auch kämpfen und Gewalt ausüben können. Es wird ein differenzierter Ansatz für Konflikte benötigt.

---

<sup>16</sup> Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (Dok. 1567/1/08 REV 1) vom 1. Dezember 2008.

11. Die Verantwortung für die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit liegt letztendlich zwar bei den EU-Mitgliedstaaten, doch im Einklang mit dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit spielen alle EU-Akteure – auch die Delegationen – eine wichtige Rolle.
12. Das vorliegende Dokument stützt sich auf die mit dem umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU gewonnenen Erfahrungen sowie auf die Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten, Partner und zivilgesellschaftlicher Organisationen.
13. Die EU ist entschlossen, bei der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit weiterhin weltweit eine Führungsrolle zu übernehmen. Sie ist auch entschlossen, die geschlechtsspezifischen Ursachen von Konflikten und die tieferen Gründe für geschlechtsspezifische Ungleichheit zu analysieren und die Veränderungen von Normen, die Konflikte und geschlechtsspezifische Ungleichheiten schüren, zu erleichtern und zu unterstützen.

#### **Wichtigste Zielsetzungen und Anforderungen**

14. In dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit wird die Bedeutung der führenden Rolle und der Handlungsmacht von Frauen in allen Bereichen der Politik und Programmplanung in Bezug auf Frieden und Sicherheit hervorgehoben. Darin wird sichergestellt, dass Frauen und Mädchen vielfältiger Herkunft berechtigt sind, gleichberechtigt und substanziell an der Prävention und Beilegung von Konflikten sowie an der Prävention konfliktbezogener Gewalt, einschließlich jeder Form von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, mitzuwirken. Darüber hinaus werden im strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit auch Männer und Jungen als positive Akteure für den Wandel einbezogen, indem Geschlechterstereotypen und Mechanismen für die gesellschaftliche Ausgrenzung, die geändert werden müssen, angegangen werden.
15. Die EU wird die uneingeschränkte Ausübung sämtlicher Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen fördern und schützen und im Einklang mit ihren Werten und Grundsätzen Frauen und Mädchen entsprechend ermächtigen. Dies ist ein wesenseigener Bestandteil von Frieden, Sicherheit, Menschenrechte und nachhaltiger Entwicklung, auch im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung.

16. Dies umfasst unter anderem Folgendes:

- a) Hervorhebung der Geschlechtergleichstellung, der Menschenrechte und der wirkungsvollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen als zentrales Ziel allen auswärtigen Handelns der EU. Dazu zählt auch, strukturelle Ungleichheiten bei der Programmplanung zu verstehen und anzugehen und Männer und Jungen genau wie Frauen und Mädchen bei der Gestaltung der Programmplanung, Entscheidungsfindung, Durchführung, Überwachung und Bewertung einzubeziehen.
- b) Ermutigung und Unterstützung der Bildung und Wahrung eines politischen Willens und des Engagements zur Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in Drittstaaten, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.
- c) Fortsetzung der Bemühungen, die tieferen Gründe für die Gewalt gegen Frauen und ihre Diskriminierung zu verstehen und jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und jede Form von Diskriminierung von Frauen und Mädchen innerhalb und außerhalb der EU zu reduzieren und dabei die Handlungsmacht von Frauen gegenüber ihrem Opferstatus herausstellen als ersten Schritt zu einer wirkungsvollen und gleichberechtigten Haltung gegenüber Frauen in fragilen Situationen.
- d) Förderung der Beseitigung sämtlicher schädlicher Praktiken, insbesondere der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, die eine schwere Menschenrechtsverletzung und eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Frauen darstellt, sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat<sup>17</sup>.
- e) Sicherstellung angemessener und zugänglicher Finanzmittel für die Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in der ganzen Welt, auch für langfristige Konzepte für die Konflikttransformation.

---

<sup>17</sup> Unter Verweis auf das Ziel 5 Zielvorgabe 3 für nachhaltige Entwicklung.

- f) Garantie der wirkungsvollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Friedens- und Entscheidungsfindungsprozessen im Rahmen sämtlicher externer Instrumente der EU sowie an Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, unter Vermeidung geschlechtsspezifischer und stereotyper Erwartungen und Rollenzuschreibungen von Männern und Frauen.
- g) Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses und eines gemeinsamen Plans der EU für die Prioritäten und Kernbereiche beim Thema Frauen, Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der wichtigsten Chancen und Herausforderungen bei Umsetzung, Eigenverantwortung und Führung. Mit dem strategischen Ansatz wird nach Kohärenz, Synergien und Komplementarität in allen Durchführungsstrukturen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gestrebt, auch bei der Umsetzung des EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020 (GAP II<sup>18</sup>).
- h) Unterstützung und Ermächtigung der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen und die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, damit diese wirksam zur Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit beitragen und diese koordinieren kann.
- i) Werben für die Förderung einer positiven Männlichkeit<sup>19</sup> und Unterstützung von Aktivitäten, mit denen Geschlechterstereotypen bekämpft werden.
- j) Investitionen für geschlechtersensible Jugendarbeit zur Friedenskonsolidierung<sup>20</sup>, die gleichermaßen auf junge Frauen und junge Männer ausgerichtet ist. Förderung der positiven, geschlechtergerechten und gewaltfreien Männlichkeit, ein entscheidender Schritt zur Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften. Die Jugend ist eine wichtige Phase, in der sich die Vorstellung junger Menschen von sich selbst entwickelt und die Familien, Ältere, Lehrkräfte, religiöse Führer und Gleichaltrige einen großen Einfluss ausüben.

---

<sup>18</sup> Sowie die Fortsetzung des Aktionsplans (GAP II) nach der abschließenden Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans, die im zweiten Aktionsplan selbst vorgesehen ist und die Grundlage für dessen Fortsetzung darstellt.

<sup>19</sup> Unter dem Begriff "positive Männlichkeit" werden Verhaltensweisen und Modelle verstanden, mit denen das Klischee der Männlichkeit, beispielsweise als hart, brutal oder unsentimental, erweitert wird. Positive Männlichkeit trägt dazu bei, Geschlechterstereotypen abzubauen und dadurch geschlechtsspezifische Ungleichheiten in sozialen Strukturen zu beseitigen.

<sup>20</sup> Resolutionen 2250 (2016) und 2419 (2018) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Jugend, Frieden und Sicherheit.

- k) Leistung von transparenter und inklusiver politischer und finanzieller Unterstützung für lokale zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter lokale Frauengruppen, -bewegungen und -initiativen, deren Ziel in der Friedenskonsolidierung liegt, und Bekämpfung Gewalt begünstigender Geschlechternormen auf eine Weise, die den Bedürfnissen der Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft und den betroffenen Begünstigten angepasst ist.
- l) Aktive Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich Frauenrechtsorganisationen, lokaler und internationaler Frauengruppen, während des gesamten Politikzyklus' (von der Konzipierung bis zur Evaluierung) im Gegensatz zur pauschalen Beratung oder Umsetzung.
- m) Verstärkte Unterstützung bei der Ermittlung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Triebfedern von fragiler Staatlichkeit sowie gewalttätigen und bewaffneten Konflikten. Bis heute hat sich die Gender- und Friedensforschung vor allem auf die geschlechtsspezifischen Auswirkungen gewalttätiger Konflikte konzentriert, relativ wenig Beachtung wurde den geschlechtsspezifischen Triebfedern und Ursachen von gewalttätigen und bewaffneten Konflikten geschenkt. Beispiele sind die grundlegende Untersuchung der Frage, wie Geschlechternormen und -rollen in Konflikte einfließen, und die stärkere Fokussierung auf das Zusammenspiel der verschiedenen überlappenden Elemente der Identität wie Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Gesellschaftsschicht, sexuelle Ausrichtung, Fähigkeiten, Religion oder Weltanschauung, städtisches bzw. ländliches Umfeld und Geschlecht.
- n) Bewältigung der Herausforderungen, die mit institutionellen Konzepten für Gender Mainstreaming verknüpft sind, dazu zählen Widerstand, mangelndes Verständnis und fehlende Schulung sowie Aufrechterhaltung des Status Quo.
- o) Vermeidung der Instrumentalisierung, indem die Rechte der Frauen als eigenständige Rechte anerkannt werden, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass jede Programmplanung in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung bewertet wird und diesbezüglich überprüfbare Beiträge aufweist.
- p) Anerkennung dessen, dass Frauen, Männer, Mädchen und Jungen ausnahmslos eine wichtige Rolle für die Verwirklichung von Frieden, Sicherheit und Geschlechtergleichstellung spielen.

## Prinzipien des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit

### Verbindung von internen und externen Politikbereichen

17. Die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ist universal anwendbar und muss daher systematisch von allen EU-Akteuren und allen Mitgliedstaaten sowohl in ihren internen (z. B. Inneres, Justiz und Humanressourcen) als auch externen (z. B. Außenpolitik und Sicherheit, Handel und Migration) Strategien, Programmen und Maßnahmen umgesetzt werden.
18. Zahlreiche nationale Rahmenwerke zur Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in der EU, wie nationale Aktionspläne und ähnliche strategische Dokumente, scheinen eher in Richtung externe Umsetzung zu gehen, insbesondere im Hinblick auf konfliktbezogene Situationen wie Konfliktprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung. Dadurch wird – absichtlich oder unabsichtlich – ein wichtiger Aspekt der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit vernachlässigt, nämlich die Tatsache, dass die große Mehrheit der betreffenden Aspekte direkt im eigenen Land zum Tragen kommen. Es gibt viele praktische Beispiele, die die interne Bedeutung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit aufzeigen: von der Unterstützung für nationale Frauenorganisationen und -bewegungen – darunter Vereine für geflüchtete Frauen und Migrantinnen sowie Menschenrechtsverteidigerinnen – bis zu Maßnahmen, die es Frauen ermöglichen, sich aktiv an der Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit zu beteiligen<sup>21</sup>. Weitere Beispiele wären die Einbindung der Geschlechterperspektive in Frühwarnsysteme und Strukturen, die die Verbindung zwischen der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und beispielsweise Agenden zur Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus sowie Partnerschaften mit Akteuren der Zivilgesellschaft im eigenen Land, der Privatwirtschaft und der Wissenschaft stärken. Zudem beruhen die nationalen Aktionspläne auf den internen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der einschlägigen EU-Vorschriften zur Geschlechtergleichstellung, zum Beispiel Geschlechtergleichstellung in den nationalen Sicherheitskräften (Polizei, Armee u. Ä.).
19. Die EU wird dafür sorgen, dass im Rahmen von Maßnahmen zum Schutz von Geflüchteten, Binnenvertriebenen, Staatenlosen und Asylsuchenden auch die geschlechtsbezogenen Schutzbedürfnisse von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigt werden.

---

<sup>21</sup> Zum Beispiel Finanzierung, wirksame Konsultationen und Beteiligung an der Kontrolle der Umsetzung.

## Eine ganzheitliche Perspektive

20. Die gemeinsame Sicht der EU beruht auf der Anerkennung der Tatsache, dass Frauen und Männer in Zeiten des Friedens sowie des Konflikts viele unterschiedliche Rollen in ihren Gemeinschaften wahrnehmen.
21. Geschlechtergleichstellung, Frieden, Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte sind eng miteinander verbunden. Das bedeutet, dass die EU auch weiterhin einen Schwerpunkt auf die Konfliktprävention setzen muss – dies ist eine der verschiedenen Möglichkeiten, die verheerenden sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen gewaltsamer Konflikte auf Frauen, Männer, Jungen und Mädchen zu verhindern. Die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich von aber nicht beschränkt auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, ist nicht nur an sich bedeutend, sondern gleichzeitig eine wichtige Komponente der Konfliktprävention, denn die Untersuchung der tieferen Gründe für diese Gewalttaten schafft eine Evidenzbasis, die einen Beitrag zu Frauenrechten, zur Stärkung der Stellung der Frau und zur Konfliktprävention leistet.

22. Es ist nicht nur erforderlich, Frauen in Konfliktsituationen zu schützen und ihre Beteiligung an allen Aspekten von Frieden und Sicherheit, einschließlich der Friedenskonsolidierung, zu fördern, es muss auch sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen durch weitergehende Aspekte der Entwicklung, wie zum Beispiel die Förderung der Frauenrechte, der wirtschaftlichen Sicherheit von Frauen und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für Frauen, einschließlich des Rechts auf Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit und Sexualerziehung, unterstützt werden. Dies ist besonders wichtig angesichts der langfristigen negativen Auswirkungen, die gewaltsame Konflikte auf die Entwicklung eines Landes oder einer Region haben, und der Tatsache, dass als Grundvoraussetzung für dauerhaften Frieden und Entwicklung die Sicherheit der Menschen gewährleistet werden muss<sup>22</sup>. Alle EU-Politikrahmen<sup>23</sup> aus dem Bereich Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen sind mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit verknüpft; deshalb muss die Agenda als Richtschnur für die Organisation, die Umsetzung und die Weiterverfolgung von Initiativen zu diesen Themen dienen.
23. Die Geschlechtergleichstellung ist ein Schlüsselziel jedes auswärtigen Handelns der EU, unter anderem in den Bereichen Entwicklung, Verhinderung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Terrorismusbekämpfung und Migration. So wird sichergestellt, dass Frauen und Mädchen in fragilen und Konfliktsituationen in vollem Umfang an allen Lebensbereichen (Politik, Wirtschaft, Sicherheit und Soziales) teilhaben können. Dies ist eine Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und Frieden.
24. Um das Ziel der Geschlechtergleichstellung zu erreichen, wird die EU unter anderem mithilfe der langfristigen Entwicklungszusammenarbeit Frauen und Mädchen in Konfliktsituationen einbinden, ermächtigen, beschützen und unterstützen. Sie erkennt an, dass die Geschlechtergleichstellung einen wesenseigenen Bestandteil von Frieden, Sicherheit, Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung darstellt, auch im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Sie wird sicherstellen, dass der erste Schritt jeder Maßnahme auf einer geschlechtsspezifischen Analyse und auf frühzeitiger Einbindung und Einbeziehung aller Teilnehmenden und Begünstigten beruht.

---

<sup>22</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: "Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung – Befähigung unserer Partner zur Prävention und Bewältigung von Krisen" (JOIN (2015) 17 final), 28.4.2015.

<sup>23</sup> einschließlich: i) des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung 2016–2020 (GAP II) (siehe Fußnote 1); ii) des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019" (SWD (2015) 278 final), 3. Dezember 2015; iii) der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (siehe Fußnote 3); iv) des Neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik (siehe Fußnote 4); v) der Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie. "Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda" (JOIN (2015) 16 final), 28. April 2015.

25. Mit dem strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit werden in den Schlüsselbereichen Prävention, Schutz, Hilfe und Wiederaufbau Maßnahmen festgelegt, die in die beiden übergeordneten Bereiche "Gender Mainstreaming" und "Teilhabe" fallen. Diese Maßnahmen sind miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig. Zum Beispiel trägt eine wirkungsvolle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen dazu bei, das Kontinuum von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen zu brechen – und umgekehrt.
26. Der strategische Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit einschließlich seiner Umsetzung ist rechtebasiert. Er schließt alle Menschenrechte ein, wobei zusätzlich im Bereich der humanitären Hilfe ein bedarfsorientierter Ansatz verfolgt wird.

### **Durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming)**

27. Wie in der Aktionsplattform von Peking festgehalten wurde, ist die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine Schlüsselstrategie zur Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. In Einklang mit dem umfassenden Politikrahmen der EU und insbesondere dem Strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019)<sup>24</sup> und dem zweiten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung sollten geschlechtsspezifische Analysen und die Geschlechterperspektive systematisch in alle EU-Maßnahmen zur Konfliktprävention und zur Reaktion auf Bedrohungen für die Zivilgesellschaft vor, während und nach Konflikten eingebunden werden. Geschlechtsspezifische Analysen stellen die Grundlage für wirksame Konfliktprävention, Stabilisierung, Friedenskonsolidierung, Wiederaufbau nach einem Konflikt, Regierungsführung und den Aufbau von Institutionen dar. Des Weiteren kann ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen im Rahmen von EU-Maßnahmen die Effizienz und Wirksamkeit dieser Maßnahmen verbessern. Würde keine geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt und die Geschlechterperspektive nicht berücksichtigt, würde dies die Führungsrolle der EU als Förderin und treibende Kraft der Geschlechtergleichstellung unterminieren.

---

<sup>24</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: "Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019" [SWD (2015) 278 final], 3. Dezember 2015.

Daher wird die EU

- sicherstellen, dass alle EU-Maßnahmen mit Drittstaatenbeteiligung auf der Grundlage einer konflikt- und geschlechtsspezifischen Analyse durchgeführt werden und dass die Machtverhältnisse zwischen verschiedenen Teilen der Bevölkerung – auch zwischen Frauen und Männern – sowohl in den formellen als auch in den informellen Institutionen der Gesellschaft berücksichtigt werden;
- die Geschlechterperspektive in alle EU-Maßnahmen aufnehmen, d. h. die unterschiedlichen Bedürfnisse, Erfahrungen und Rechte von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen aller Altersgruppen und verschiedenster Herkunft berücksichtigen. Dies soll sicherstellen, dass EU-Maßnahmen in einem fragilen und konflikträchtigen Umfeld keinen zusätzlichen Schaden verursachen;
- Gender Mainstreaming zusammen mit spezifischen Maßnahmen und einem spezifischen Dialog zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter als Schlüsselstrategie für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung fördern; zu diesem Zweck die Geschlechterperspektive in alle Politikrahmen integrieren, einschließlich der Bereiche gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklung, Handel, Migration, Justiz, Bildung, Verhinderung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Terrorismusbekämpfung, Finanzen und humanitäre Maßnahmen;
- die Tatsache anerkennen und auch verbreiten, dass Gender Mainstreaming und die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit als formelle Aufgaben von Führungskräften und Management angesehen werden und die entsprechende Rechenschaftspflicht eindeutig geregelt ist;
- aktiv den Aufbau von Kompetenzen und Fähigkeiten von Männern und Frauen hinsichtlich der Durchführung von geschlechtsspezifischen Analysen vorantreiben und unterstützen und die Geschlechterperspektive in alle Planungs-, Programm- und Durchführungszyklen integrieren;
- die Geschlechterperspektive systematisch und auf der Grundlage der geschlechtsspezifischen Analyse in alle Bereiche und Tätigkeiten im Bereich von Frieden und Sicherheit einbeziehen, einschließlich sämtlicher politischer und diplomatischer Dialoge, der Menschenrechtsdialoge, jeder Formulierung einschlägiger Strategien und politischer Entscheidungsverfahren, der Forschung, der Analyse und Bewertung, der Planung und Durchführung sowie der Verfahren für Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung;
- die Perspektiven der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit systematisch in der Planung und Umsetzung des integrierten Ansatzes zur Bewältigung von Konflikten und Krisen berücksichtigen;

- die Geschlechterperspektive systematisch in alle Aspekte der Konfliktprävention und der Friedenserhaltung einbeziehen, um kontextspezifische, inklusive und partizipative Konzepte für die folgenden Bereiche zu stärken: Konfliktanalyse, Frühwarnung, Vermittlung, präventive Diplomatie, Krisenmanagement, Stabilisierung und humanitäre Interventionen, Friedensschaffung, Friedenskonsolidierung und Entwicklungszusammenarbeit sowie Förderung und Schutz der Menschenrechte sowie Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf der Ebene von Gemeinschaft, Staat und Gesellschaft. Dies sollte auch von den Durchführungspartnern verlangt werden;
- die Geschlechterperspektive systematisch in alle EU-Maßnahmen einbeziehen, die darauf abzielen, Drittstaaten in den folgenden Bereichen zu unterstützen: Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, Initiativen im Bereich der Unrechtsaufarbeitung, Reform der Regierungsführung, Demobilisierung und Reintegration, Stabilisierung, Staatsaufbau, Katastrophenschutz, Terrorismusbekämpfung und Prävention von Radikalisierung, die zu gewaltbarem Extremismus und Terrorismus führt, Entwaffnung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle, Waffenhandel, Migration, Schutz von Geflüchteten, Binnenvertriebenen und Asylsuchenden, Menschenhandel und humanitäre Arbeit, einschließlich der Verbesserung der Sicherheitslage der Menschen;
- die Geschlechterperspektive systematisch in den Handel in und mit Regionen einbeziehen, die sich in Konfliktsituationen befinden und/oder wo schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht begangen werden. Dies gilt insbesondere für den Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Mineralien aus Konfliktgebieten;
- sicherstellen, dass die besondere Situation und die spezifischen Prioritäten, Kapazitäten, Bedürfnisse und Verwundbarkeiten von Frauen und Mädchen bei der Reaktion auf fragile und konflikträchtige Situationen sowie bei der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen humanitärer Maßnahmen vorrangig behandelt und berücksichtigt werden; zu diesem Zweck zum Beispiel sicherstellen, dass der Zugang zu umfassenden Informationen und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, gewährleistet ist;

- die Geschlechterperspektive systematisch als Kernelement in die Planung und Durchführung von Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und von humanitären Maßnahmen einbeziehen, darunter auch bei der (humanitären) zivil-militärischen Koordinierung;
- sicherstellen, dass alle Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die in fragilen und konflikträchtigen Situationen, humanitären Notfällen und bei Katastrophenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, über ausreichende Kapazitäten und Ressourcen verfügen, sodass die Geschlechterperspektive durch Verfahren für die Rechenschaftspflicht, die Einbindung und die angemessene Finanzierung von Expertise in Gleichstellungsfragen in Form von Beraterinnen und/oder Beratern für die Geschlechtergleichstellung und entsprechenden Kontaktstellen einbezogen werden kann; des Weiteren gewährleisten, dass das gesamte von der EU entsandte Militär- und Zivilpersonal schon bei der Einführung ausreichend zu den Themen Geschlechtergleichstellung und Frauen, Frieden und Sicherheit geschult wird, insbesondere auch dazu, wie die Geschlechterperspektive in ihre jeweiligen Tätigkeiten integriert werden kann;
- einen interaktiven Dialog und gegenseitigen Lernprozess zum Thema Gender Mainstreaming zwischen politischen Entscheidungsträgern, Fachleuten aus der Praxis sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorantreiben;
- die Geschlechterperspektive systematisch in die Forschung im Bereich Frieden und Sicherheit einbeziehen. Dies beinhaltet auch die systematische Erhebung und Analyse von geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Daten;
- die Geschlechterperspektive systematisch in alle von der EU finanzierten Interventionen im Bereich Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung sowie in die Anforderungen der EU an die Durchführungspartner einbeziehen; sicherstellen, dass möglicherweise unterschiedliche Situationen, Erfahrungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen unterschiedlicher Herkunft im gesamten Projektzyklus berücksichtigt werden.

## Teilhabe

28. Die gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen verschiedenster Herkunft (z. B. verschiedene wirtschaftliche, soziale, ethnische, religiöse und geographische Herkunft) an Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist gleichzeitig ein eigenständiges Ziel und eine Voraussetzung für Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist daher kein Randthema, sondern ein zentrales Ziel von EU-Maßnahmen.
29. Im Kontakt mit einer Gesellschaft sollten die EU-Maßnahmen darauf abzielen, Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund in ein breites Spektrum an Fragen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sicherheit und Soziales einzubinden. Es wird oft erwartet, dass Frauen mit einer Stimme sprechen, als ob sie eine homogene Gruppe wären – stattdessen findet man unter ihnen die breite Palette an Erfahrungen, Fachbereichen und Meinungen, die man von jeder anderen heterogenen Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Interessen, Wünschen, Idealen, Werten, Motivationen und Bedürfnissen erwarten würde. Eventuell werden zwar (einige) Frauen konsultiert, doch zu viele sind (noch) von allen wirkungsvollen und gleichberechtigten lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. In wenigen Fällen werden Frauen gehört und ihre Meinung in Betracht gezogen, doch nur allzu oft beschränkt sich dies auf sogenannte "Frauenthemen", zum Beispiel nach Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Dabei beschränkt man sich oft auf bestimmte Gruppen von Frauen der städtischen Elite, die nicht repräsentativ sind.
30. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen ist eine Priorität, die durch eine verbesserte Teilhabe von Frauen in den Konflikt- und Krisenpräventionsstrukturen der EU und in allen EU-Organen unterstützt wird. Parallel zur Umsetzung von spezifischen Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle EU-Maßnahmen im Ausland und bei jeglichem Kontakt mit der Zivilgesellschaft, insbesondere in Konflikt- und Krisengebieten sollte an einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern innerhalb der EU gearbeitet werden.

Daher wird die EU

- führende Rollen und die Teilhabe von Frauen in allen Stadien von Friedensprozessen unterstützen, sei es durch diplomatische oder finanzielle Hilfe. Die EU wird sich bemühen, mehr Frauen die Teilhabe als Mediatorinnen, Chefunterhändlerinnen und politische Vertreterinnen zu ermöglichen und mehr Frauen in diese Prozesse einzubinden, auch innerhalb ihrer eigenen Strukturen. In Anerkennung der Tatsache, dass den Friedensbemühungen von Frauen auf lokaler sowie nationaler Ebene eine grundlegende Bedeutung für die Konfliktbeilegung, die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau nach Konflikten zukommt, wird die EU diese Initiativen unterstützen, auch solche, die aus der Mitte der Gesellschaft entstehen;
- die Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter vorantreiben, indem auf allen Ebenen mehr Frauen angeworben, gehalten und ernannt werden und deren Laufbahn gefördert wird. Das Ziel muss dabei ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter in nationalen, regionalen und internationalen Institutionen im Friedens- und Sicherheitsbereich sein, auch auf Management- und Entscheidungsebene;
- die wirkungsvolle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Sicherheitsberufen (Militär/Polizei) an Sicherheits- und Militäroperationen, einschließlich von Missionen oder Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, vorantreiben, ohne Geschlechterstereotype über die Erwartungen von Frauen und Männern zu verstärken;
- Hemmnisse, die der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in EU-Delegationen und an Missionen oder Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Wege stehen, ermitteln und entfernen, zum Beispiel durch die Verbesserung der Möglichkeit, die Familie an den Dienort mitzunehmen, und die Förderung von flexiblen Dienstzeiten;
- die gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen und Mädchen verschiedenster Herkunft ermöglichen und fördern, indem für die Dauer der gesamten Projekt- und Programmzyklen partizipative Mechanismen eingerichtet werden. Diese Mechanismen fließen in die Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Schutzstrategien und -maßnahmen sowie von konfliktrelevanten Interventionen in der Entwicklungszusammenarbeit ein;

- das Recht von Frauen vorantreiben und unterstützen, an öffentlichen Angelegenheiten teilzuhaben, sich friedlich zu versammeln, auszudrücken und zu Vereinigungen zusammenzuschließen;
- Teilhabe, Partnerschaften und Netzwerke mit der Zivilgesellschaft durch angemessene Konsultationsmechanismen fördern, insbesondere Frauenorganisationen, einschließlich Basisorganisationen und -Bewegungen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie Friedensaktivistinnen und -aktivisten, indigene Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsakteure. Dadurch soll die Teilnahme dieser Gruppen sichergestellt werden und ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre komparativen Vorteile genutzt werden;
- Tendenzen der Einschränkung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, darunter Frauenorganisationen, Aktivistinnen und Aktivisten sowie Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, überwachen und ihnen entgegenwirken<sup>25</sup>; konkrete Schritte zu deren Schutz unternehmen, sicherstellen, dass dabei kein Schaden verursacht wird, und anerkennen, dass sie geschlechtsspezifischen Einschüchterungsmethoden durch den Staat und soziale Akteure ausgesetzt sein können, sei es persönlich oder über die sozialen Medien; die Einbindung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie religiösen, traditionellen und kulturellen Führungspersönlichkeiten, einschließlich Männern und Jungen, in alle Aspekte der Umsetzung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit fördern;
- Initiativen fördern, die strukturelle Hindernisse für die gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen an der Prävention und Beilegung von Konflikten und am öffentlichen Leben nach Konflikten beseitigen. Diese Initiativen sollten Faktoren wie (Androhung von) Gewalt und Einschüchterung, unzureichende und geschlechtsspezifische Sicherheitslage, Rechtsstaatlichkeit, Zugang zur Justiz und sozioökonomische Faktoren, einschließlich der ungleichen geschlechtsspezifischen Verteilung von Betreuungsaufgaben und -pflichten sowie fehlendem Zugang zu Bildung angehen;
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern unterschiedlichen Hintergrunds, auch auf Management- und Entscheidungsebene, in den nationalen diplomatischen Diensten, den Gremien der repräsentativen Demokratie, den Verteidigungsministerien, den Streitkräften, den Institutionen des Rechtsstaates und anderen Institutionen aus dem Sicherheitsbereich sowie in den EU-Organen fördern;

---

<sup>25</sup> Schutz von Menschenrechtsverteidigern – Leitlinien der Europäischen Union (Dok. 16332/2/08).

## Prävention

31. Ungleichheiten und Ausschluss vom Zugang zu Macht, Chancen, Leistungen und Sicherheit bereiten einen Nährboden dafür, dass Gruppen, die sich benachteiligt fühlen, zu Gewalt angestiftet werden können, besonders in Gebieten, in denen dem Staat die Kapazität oder die Legitimität weitgehend fehlen, oder in einem Kontext von Menschenrechtsverletzungen. Geschlechtergerechte Frühwarnmechanismen und eine Konfliktanalyse, die geschlechtsspezifischen tieferen Ursachen von Gewalt mehr Bedeutung beimisst, machen eine Konfliktprävention wirksamer. Inklusion ist der Schlüssel zur Konfliktprävention für Institutionen und für Entwicklungsstrategien sowie zur Schaffung von Sicherheit und Gerechtigkeit für die Menschen. Vorbeugende Maßnahmen sollten auf der Grundlage von Rechten (und zwar aller Menschenrechte) ansetzen, den Menschen im Mittelpunkt sehen sowie an die ganze Gesellschaft gerichtet sein und Bürgerbeteiligung ermöglichen.
32. Da eine Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Raumes sich unverhältnismäßig negativ auf Frauen und Mädchen auswirken könnte, sind Gegenmaßnahmen notwendig, um Einschränkungen von Rechten der Frauen zu verhindern.

33. Vermittlungsbemühungen, die lediglich bewaffnete Gruppen einbeziehen und sich nicht für die Achtung der Menschenrechte stark machen, können signalisieren, Gewalt werde belohnt. Das könnte nicht nur zu Unmut in anderen Gesellschaftsbereichen führen, sondern es könnte auch andere Gruppen ermutigen, zu den Waffen zu greifen, um sich einen Platz am Verhandlungstisch zu sichern. Akteure der Zivilgesellschaft können eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, einem Friedensprozess mehr Legitimität zu geben, und sie sind potenziell wichtige Verbündete. Frauen in führenden Rollen und Frauengruppen bewirken oft sehr viel in der Friedensschaffung auf Gemeinschaftsebene, und sie sollten daher stark in den Vermittlungsprozess auf hoher Ebene einbezogen werden. Außerdem kann es für Frauen schwierig sein, in der Zivilgesellschaft eine führende Rolle zu erlangen. Die EU sollte daher die wirkungsvolle Teilhabe einer inklusiven Zivilgesellschaft und von Frauenorganisationen am Friedensprozess unterstützen.
34. Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt, Bodendegradation, Wüstenbildung und Dürre sind Ursachen von Konflikten, die Frauen besonders betreffen können, da diese nur allzu häufig unverhältnismäßig anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind. Als diejenigen, die einen ganz wesentlichen Beitrag zur Sicherung des täglichen Lebensunterhalts leisten, als Landwirtinnen und als Erzieherinnen können Frauen ihre Stimme und ihren Einfluss einsetzen, um dauerhafte Veränderungen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung schneller herbeizuführen und gerechte Strategien und eine gerechte Ressourcenverteilung zu gestalten. Eine Stärkung der Rolle von Frauen als treibende Kräfte des Wirtschaftswachstums stärkt die Resilienz der Gesellschaft.

Daher wird die EU

- Geschlechtergleichstellung und eine Stärkung der Rolle von Frauen in Phasen von Fragilität, Konflikt, Hilfe und Wiederaufbau systematisch und langfristig fördern. Ferner wird die EU sich bei der Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit weiterhin auf geschlechtsspezifische tiefere Ursachen konzentrieren und Maßnahmen zur Prävention parallel zu Maßnahmen zur Reaktion ergreifen;
- Bemühungen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Gewalt, wie etwa Ausgrenzung, Diskriminierung, strukturelle Ungleichheiten sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und Mädchen, unterstützen;
- Initiativen einer inklusiven Zivilgesellschaft auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene unterstützen, um nachhaltigen Frieden zu schaffen und geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu verändern. Außerdem Initiativen unterstützen, die darauf abzielen, geschlechtsspezifische gesellschaftliche Normen und Stereotype in Frage zu stellen und zu verändern;

- sicherstellen, dass eine geschlechtsspezifische Analyse systematisch in das Konfliktfrühwarnsystem der EU sowie in andere gegenwärtige und zukünftige Konzepte und Ansätze zur Frühwarnung und Konfliktanalyse und in die entsprechenden Indikatoren einbezogen wird;
- die Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die im Kontext von Krisen auftreten könnten, oder zu denen es im Zusammenhang mit oder im Rahmen von Sicherheits- und Militäroperationen, Entwicklungseinsätzen oder humanitären Einsätzen kommen könnte, und eine opferbezogene Reaktion darauf unterstützen und fördern; eine Risikominderung in diesem Bereich unterstützen und fördern;
- sicherstellen, dass es inklusive Mechanismen gibt, die größere Kohärenz, Wirksamkeit und Synergie ermöglichen: i) unter den verschiedenen Akteuren, einschließlich Staaten, internationaler und regionaler Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft und ii) im Bereich der verschiedenen Instrumente, die zur Prävention eingesetzt werden, insbesondere Diplomatie, einschließlich bilateraler und multilateraler Vermittlung, Frühwarnung, Friedenskonsolidierung, Wiederaufbau nach Konflikten sowie Instrumente der Sicherheit und Entwicklung;
- vor Ort initiierte und lokal verantwortete, von lokalen sowie nationalen Akteuren getragene geschlechtergerechte Präventionstätigkeiten unterstützen; inklusive und transparente Prozesse fördern;
- Gemeinschaften stärken, um sie gegenüber gewalttätigen Konflikten resilient zu machen. Die wirkungsvolle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist sowohl für effektive Präventionsstrategien und deren Umsetzung als auch für die Erhaltung des Friedens auf allen Ebenen wesentlich. Transparenz und Zugang zu Information sollten im größtmöglichen Umfang sichergestellt werden;
- geschlechtsspezifische Analysen und die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Vermittlungs- und Konfliktpräventionsmaßnahmen fördern.

## Schutz

35. Erfahrungen und Handlungen von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen verschiedenster Herkunft im Kontext von bewaffneten Konflikten, Konfliktprävention, Schutz, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau sind manchmal ähnlich, manchmal unterscheiden sie sich voneinander. Das muss analysiert, bewertet und berücksichtigt werden, damit eine angemessene und ausreichende Reaktion vonseiten der Akteure der EU sichergestellt ist. Frauen, Männer, Mädchen und Jungen – sie alle sind der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt. Wenngleich das Risiko sexueller Gewalt und das Risiko, zu Haus- oder Sexsklavinnen der Kombattanten gemacht sowie zur Ehe gezwungen zu werden, für Frauen und Mädchen größer ist, kann es auch sein, dass sich derartige Gewalt gegen Männer und Jungen richtet. Außerdem können Männer und Jungen zusätzlich der Gefahr von Zwangsrekrutierung und gezielter Tötung ausgesetzt sein.
36. Frauen sind nicht nur Opfer von Krieg und Gewalt. Sie spielen auch diverse Rollen beispielsweise als Kämpferinnen, in der Friedenskonsolidierung, als Politikerinnen, Wirtschaftsakteurinnen und Aktivistinnen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ist ein wesentliches Ziel und zugleich ein Mittel zur Vermeidung und Lösung von Konflikten und zur Förderung einer Kultur eines alle einbeziehenden und nachhaltigen Friedens. Frauen, Männer, Mädchen und Jungen sind in vielen Fällen, manchmal in massivem Ausmaß, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und werden als Mittel für politische, wirtschaftliche oder militärische Zwecke benutzt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen kann sich während und nach einem Konflikt in vielfältiger Weise entwickeln und verschärfen, wobei die Gefahr wächst, dass Frauen und Mädchen körperliche, psychische, sexuelle und strukturelle Gewalt daheim oder im öffentlichen Raum erleben. Ungeachtet der Verbote im humanitären Völkerrecht, in den internationalen Menschenrechtsnormen und im internationalen Strafrecht werden Verbrechen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Kontext zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Konflikte begangen werden, größtenteils nicht untersucht, und die Straflosigkeit bei diesen Verbrechen muss bekämpft werden.

37. Wenngleich Männer und Jungen ebenfalls Opfer sein können, trifft sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt überproportional oft Frauen jeden Alters in allen Phasen des Konfliktkontinuums (wenn auch verstärkt während der Phase gewaltsamer Auseinandersetzungen). Frauen sind sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich der Gefahr von Gewalt ausgesetzt. Wenn der zivilgesellschaftliche Raum geschlossen wird und insbesondere wenn die Stimmen von Frauen im Allgemeinen und von Frauen und Männern, die den sozialen Normen der Gesellschaft nicht entsprechen, zum Schweigen gebracht werden, kann dies ein Indikator für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sein. Hetze, Drohungen, Verleumdungskampagnen, Unterdrückung und Gewalt gegenüber Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger können sich je nach Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Ausrichtung, sozialökonomischem Status, Bildung, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Klasse, Religion oder Weltanschauung auf verschiedene Arten manifestieren.
38. Die Reichweite des Internets, die rasche Ausbreitung von Kommunikationstechnologien und die weite Verbreitung sozialer Medien bieten neue Möglichkeiten für Frauen, ihrer Stimme Gehör zu verschaffen und eine Sensibilisierung für eine Reihe von Themen zu erreichen. Technik mag sehr wohl Möglichkeiten zur Vernetzung und Befähigung bieten, doch sie kann auch Geschlechterrollen und kulturelle Gepflogenheiten verstärken und neue Wege für Gewalt und Missbrauch schaffen. Die Online-Welt ist nicht einfach ein Spiegel der Offline-Welt, sie ist vielmehr ein "Spiegelsaal", in dem das Positive wie das Negative gespiegelt und vergrößert wird. Für Frauen und Mädchen zeigt sich in diesem Spiegelbild nicht selten eine Kultur der Frauenfeindlichkeit, Marginalisierung und Gewalt.

Daher wird die EU

- weiterhin die uneingeschränkte Achtung des auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen in Konflikten anzuwendenden Völkerrechts fördern, besonders wenn es um Zivilpersonen geht;
- weiterhin Folgendes umsetzen: i) "EU-Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen"; ii) "Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts"<sup>26</sup>; iii) "Schutz von Menschenrechtsverteidigern – Leitlinien der Europäischen Union"<sup>27</sup> und iv) "Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline"<sup>28</sup>;
- einen systemweiten Ansatz für die Verhinderung, Meldung und Bestrafung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs<sup>29</sup> sowie sexueller Belästigung<sup>30</sup> fördern;
- den Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit und der Würde von Frauen, Mädchen, Männern und Jungen fördern, insbesondere in fragilen Situationen und Konfliktsituationen, in humanitären Notlagen und Postkonfliktsituationen, einschließlich durch die Einführung von Mechanismen zur Umsetzung und Überwachung von Schutzverpflichtungen;
- innen- und außenpolitisch eine Nulltoleranz-Politik gegenüber Diskriminierung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Menschenhandel, sexueller Gewalt und sexueller Belästigung beschließen, umsetzen und propagieren; sicherstellen, dass das Festlegen entsprechender Strategien als formale Führungsaufgabe<sup>31</sup> gilt;

---

<sup>26</sup> Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts – Technische Überarbeitung (Dok. 16841/09).

<sup>27</sup> Schutz von Menschenrechtsverteidigern – Leitlinien der Europäischen Union (Dok. 16332/2/08).

<sup>28</sup> Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline (Dok. 9647/14).

<sup>29</sup> Gemäß VN-Standards (ST/SGB/2003/13). Unter sexueller Ausbeutung ist jeglicher tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Situation einer Vulnerabilität, eines Machtgefälles oder eines Vertrauensverhältnisses für sexuelle Zwecke zu verstehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ein Erzielen wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Vorteile auf Grund der sexuellen Ausbeutung einer anderen Person; wobei unter sexuellem Missbrauch der tatsächliche oder angedrohte körperliche Übergriff sexueller Art zu verstehen ist, sei es mit Gewalt oder unter Bedingungen von Ungleichheit oder Zwang.

<sup>30</sup> Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung bei der Europäischen Kommission, K(2006) 1624/3; auch für den EAD gültig.

<sup>31</sup> ST 6877 2018 INIT, Upgraded Generic Standards of Behaviour for CSDP Missions and Operations (Verbesserte allgemeine Verhaltensnormen für GSVP-Missionen/Operationen).

- Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, die Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien beim Zugang zur Justiz sowie zu Rechtsmitteln und Hilfe, einschließlich gesundheitsbezogener Informationen und Dienste sowie psychosozialer Unterstützung behilflich sein, um ihrer (Re)stigmatisierung und (Re)viktimisierung entgegenzuwirken sowie ihre Sicherheit und Reintegration zu fördern;
- Bemühungen unterstützen, die darauf abzielen, der Straflosigkeit von Verbrechen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, ein Ende zu setzen. Dazu gehört unter anderem die Unterstützung geschlechtersensibler Prozesse der Unrechtsaufarbeitung sowie die Befähigung der im Gesetzesvollzug und im Justizsystem tätigen Personen zur geschlechtersensiblen Bearbeitung der Fälle, wie im EU-Rahmen für die Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung<sup>32</sup> vorgesehen;
- das Non-paper über die Leitlinien zu konkreten Maßnahmen auf EU-Ebene zur Unterbindung sexueller Gewalt in Konflikten ("Non-paper on ending sexual violence in conflict — A guide to practical actions at EU level")<sup>33</sup> anwenden;
- besondere Aufmerksamkeit richten auf die Menschenrechte von Kindern, jungen und älteren Menschen, Menschen, die in Armut leben, Menschen mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen, Menschen, die Minderheiten und indigenen Bevölkerungen angehören, Binnenvertriebenen und Asylsuchenden in prekären Situationen/Kontexten;

---

<sup>32</sup> Europäische Kommission. Gemeinsames Arbeitsdokument: EU-Rahmen für die Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung (SWD(2015) 158 final) vom 29.7.2015.

<sup>33</sup> Non-paper über die Leitlinien zu konkreten Maßnahmen auf EU-Ebene zur Unterbindung sexueller Gewalt in Konflikten ('Non Paper on ending sexual violence in conflict — A Guide to practical actions at EU level' (MD 155/14), 25.11.2014.

- eine präventionsbasierte Nulltoleranz-Politik gegenüber jeglicher Form sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt durchsetzen, die von EU-Bediensteten oder Personal von Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Befehlshabern/Führungskräften, Auftragnehmern und Partnern ausgeübt wurde. Wann immer die EU Personal einsetzt, einschließlich bei Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie humanitären Interventionen, wird sie sicherstellen, dass es diesbezüglich klare Anweisungen gibt, und dass geeignete Strukturen vorhanden sind, um diese Politik durchzusetzen, unter anderem durch einen robusten Meldemechanismus, einen Beschwerdemechanismus für Opfer sowie die Belangung und Bestrafung der Täter;
- sicherstellen, dass nach Vergewaltigungen geborene Kinder ein Anrecht auf Staatsbürgerschaft und Unterstützung haben; das Stigma bekämpfen, das mit dieser Art der sexuellen Gewalt einhergeht, und das vergewaltigten Frauen wie auch ihren Kindern anhaftet, selbst lange nachdem das Verbrechen stattgefunden hat; weiterhin die Eltern unterstützen, die für diese Kinder sorgen;
- verbesserte Schutzmaßnahmen für Mädchen und Frauen ergreifen, wenn Analyse und Bewertung zeigen, dass dies erforderlich ist, zum Beispiel für Kandidatinnen für politische Ämter, Menschenrechtsverteidigerinnen und Aktivistinnen zivilgesellschaftlicher Organisationen;

- konfliktbezogene sexuelle Gewalt als einen Teil eines Kontinuums geschlechtsspezifischer Gewalt behandeln, der mit anhaltenden Ungleichheiten und breiter geführten Angriffen auf Geschlechtergleichstellung und Menschenrechte von Frauen, einschließlich unter anderem digitaler Gewalt und Cybergewalt, eng verflochten ist;
- Standards und Leitlinien im humanitären Bereich zu Gleichstellung und geschlechtsspezifischer Gewalt fördern, einschließlich beispielsweise der Gender-Based Violence Guidelines<sup>34</sup> des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses der VN (IASC) und des IASC Gender Handbook<sup>35</sup> sowie der Arbeit des Aufrufs zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen<sup>36</sup>;
- die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel fördern, wobei Artikel 7 Absatz 4<sup>37</sup> besondere Aufmerksamkeit zukommen soll, welcher Staaten auffordert, das Risiko zu berücksichtigen, dass Waffen oder andere Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt vorzunehmen oder zu erleichtern.

---

<sup>34</sup> Ständiger interinstitutioneller Ausschuss der VN (IASC): Guidelines for integrating gender-based violence interventions in humanitarian action, 2015. ([https://gbvguidelines.org/wp/wp-content/uploads/2015/09/2015-IASC-Gender-based-Violence-Guidelines\\_lo-res.pdf](https://gbvguidelines.org/wp/wp-content/uploads/2015/09/2015-IASC-Gender-based-Violence-Guidelines_lo-res.pdf)).

<sup>35</sup> Ständiger interinstitutioneller Ausschuss der VN (IASC): The Gender Handbook for humanitarian action. 2017. [https://ec.europa.eu/jrc/communities/sites/jrccties/files/2018-iasc\\_gender\\_handbook\\_for\\_humanitarian\\_action\\_eng\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/jrc/communities/sites/jrccties/files/2018-iasc_gender_handbook_for_humanitarian_action_eng_0.pdf)

<sup>36</sup> Der Call to Action on protection from gender-based violence in emergencies (Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen (Call to Action)) ist eine von zahlreichen Interessensträgern unterstützte Initiative, die den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen grundlegend ändern möchte. Die EU ist (über die Dienststellen der Kommission für Europäischen Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe, GD ECHO) aktive Partnerin der Call-to-Action-Initiative seit deren Gründung im Jahr 2013. Die EU hat außerdem die Verantwortung der globalen Leitung der Initiative für 2017-2018 übernommen.

<sup>37</sup> "Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern."

## Hilfe und Wiederaufbau

39. Die Säule Hilfe und Wiederaufbau der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit legt ihren Schwerpunkt darauf, sicherzustellen, dass Hilfe und Wiederaufbau auf inklusive Weise geschehen, und sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdetsten Gruppen, die an Prozessen beteiligt sind, die mit der Friedenskonsolidierung im Zusammenhang stehen, wie etwa Repatriierung, Neuansiedlung, Rehabilitation, Reintegration und Wiederaufbau nach Konflikten. Dazu zählen vertriebene Frauen und Mädchen, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Angehörige von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen.
40. Im Rahmen der Säule Hilfe und Wiederaufbau wird außerdem gefordert, größere Anstrengungen zu unternehmen, um eine aktive Beteiligung und Betätigung von Frauen in den Hilfs- und Wiederaufbauarbeiten zu unterstützen, unter anderem indem Frauen ein gleichberechtigter Zugang zu Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Justiz ermöglicht wird. Frauen und Frauenorganisationen, die humanitäre Hilfe leisten, sind nicht selten Ersthelfer in Krisensituationen. Allerdings bleiben Frauen in führenden Rollen und die Prioritäten von Frauen in den Entscheidungsfindungsprozessen und in der Planung, Programmierung und Budgetierung im humanitären und im entwicklungspolitischen Bereich häufig unberücksichtigt.
41. Hilfe, Rehabilitation und Wiederaufbau können auf einzigartige Weise die Möglichkeit bieten, diskriminierende Gesellschaftsstrukturen zu verändern und die Menschenrechte, die Teilhabe und die wirkungsvolle Einbindung der Frauen zu fördern.

Daher wird die EU

- die Beteiligung von Frauen sowie Frauen in führenden Rollen in humanitären Aktions- und Entwicklungsprogrammen fördern, sowohl bei der formalen als auch der informellen Entscheidungsfindung und der Festlegung von Prioritäten;
- Initiativen fördern, die die Verknüpfungen zwischen den Strategien im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit, Nothilfe, Rehabilitation, Neuansiedlung, Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung stärken, unter anderem Unterstützung für Gender Mainstreaming im humanitären Bereich und in der Entwicklungszusammenarbeit. Das umfasst unter anderem gleichberechtigten und sicheren Zugang für Frauen und Mädchen zur Entwicklungshilfe, einschließlich zu umfassenden Informationen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu Gesundheitsdienstleistungen;

- sicherstellen, dass jede Person, die Opfer sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, das Recht auf sowie den Zugang zu umfassenden Gesundheitsinformationen und Gesundheitsdienstleistungen sowie zu Justiz und Wiedergutmachung erhält; sicherstellen, dass Opfer nicht reviktimisiert, abgelehnt oder geächtet werden;
- sicherstellen, dass alle Organisationen, die EU-Mittel und EU-Unterstützung erhalten, die Gleichstellungspolitik der EU, einschließlich eines rechtebasierten Ansatzes sowie Mindeststandards und Leitlinien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, befolgen;
- psychosoziale Initiativen für alle Opfer gewaltsamer Konflikte unterstützen, unabhängig von deren Rolle: Frauen, Mädchen, Jungen und ältere Menschen;
- Hilfe, Wiederaufbau und Rehabilitation für Frauen und Mädchen fördern, die von Konflikten betroffen sind, auch innerhalb der EU. Das umfasst unter anderem, dafür Sorge zu tragen, dass Asylrecht, Asylpolitik und Asylverfahren respektieren und garantieren, dass für alle Frauen, Mädchen sowie alle Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt während des Verfahrens die gleichen Rechte und Normen gelten;
- in Drittstaaten, in denen die EU Unterstützungsmaßnahmen durchführt, weiterhin Justizsysteme, die den höchsten Standards entsprechen, fördern. Das dient dem Ziel, die nationale Strafgerichtsbarkeit gemäß dem Grundsatz der Komplementarität mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu stärken, beispielsweise im Bereich geschlechtersensibler Mechanismen und Prozesse der Unrechtsaufarbeitung;
- durch angemessene Ressourcenbereitstellung sicherstellen, dass Frauen im Zentrum der humanitären Maßnahmen, der Hilfe und des Wiederaufbaus sowie der Entwicklungshilfe und der Entwicklungsplanung stehen. Frauen sind in die Gestaltung, Planung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen einzubinden und zu Beginn einer jeden Notfallsituation über den Bedarf zu befragen;

- sicherstellen, dass die Entwicklung und Umsetzung von Strategien auf der in der Praxis gewonnenen Erfahrung, wie substanzielle Veränderungen herbeigeführt werden können, und auf den in der Hilfs- und Wiederaufbauphase erreichten Fortschritten aufbauen; sicherstellen, dass inklusive zivilgesellschaftliche Organisationen und Frauenorganisationen wirkungsvoll und gleichberechtigt an allen Phasen des Zyklus beteiligt sind, einschließlich an Geberkonferenzen<sup>38</sup>, die dazu beitragen, Partnerschaften aufzubauen;
- sicherstellen, dass Krisenvorsorge, sowie Planung und Maßnahmen zum Wiederaufbau nach Katastrophen und Konflikten, einschließlich der Schulung von Verwaltungsbediensteten und zivilgesellschaftlichen Organisationen, auf einem inklusiven und partizipativen Ansatz basieren, der geschlechtsspezifische Aspekte in der Risikobewertung gebührend berücksichtigt. (Gender Index of Risks<sup>39</sup>).

## Normativer Rahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

42. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein grundlegendes Menschenrecht, einer der gemeinsamen Werte der EU, wie sie in den EU-Politikrahmen niedergelegt sind, und eine notwendige Voraussetzung für das Erreichen von Zielen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut, der Steigerung des Wachstums, der Beschäftigung und des sozialen Zusammenhalts sowie der Förderung von Frieden und Sicherheit. Sie ist auch in internationalen Verpflichtungen und Zusagen wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Aktionsplattform von Peking, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik enthalten. Die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bilden die Grundsätze, die der Arbeit in diesem Bereich als Richtschnur dienen.

---

<sup>38</sup> In der Wiederaufbauphase besteht die Chance, unter Anwendung eines rechtebasierten Ansatzes mehr Gleichberechtigung der Geschlechter zu schaffen, beispielsweise bezogen auf die wirtschaftliche Entwicklung, den Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen.

<sup>39</sup> Dienst für außenpolitische Instrumente — Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt. Manual of indicators for the instrument contributing to stability and peace — IcSP (Handbuch der Indikatoren des Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt).

[https://ec.europa.eu/fpi/key-documents\\_en](https://ec.europa.eu/fpi/key-documents_en)

Daher wird die EU

- weiterhin die Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Peking, und zwar insbesondere in dem kritischen Bereich, der Frauen in bewaffneten Konflikten betrifft, beobachten;
- weiterhin die Ratifizierung und Anwendung der wesentlichen Menschenrechtsinstrumente der VN und ihrer Fakultativprotokolle fördern, insbesondere des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sowie des zugehörigen Fakultativprotokolls, und die Verbindung zwischen dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit durch die Allgemeinen Empfehlungen (GR) Nr. 30 und Nr. 35 stärken;
- weiterhin den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) intensiv unterstützen, insbesondere im Bereich der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikten, um die Verantwortlichen stärker zur Rechenschaft zu ziehen und Straflosigkeit zu bekämpfen. Der IStGH ist das erste und einzige ständige internationale Strafgericht für die Ermittlung und Strafverfolgung bezüglich schwerster Verbrechen;
- weiterhin die vom Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und von anderen internationalen Tribunalen geleistete Arbeit unterstützen;
- weiterhin jene Strategien umsetzen, die in den Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts dargelegt sind, wobei dem Verbot der Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt besondere Beachtung gewidmet wird;
- weiterhin die Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit umsetzen, wie dargelegt in den Resolutionen 2250 und 2419 des Sicherheitsrates der VN. Das umfasst auch die Bekämpfung (anhaltender) Ungleichheiten, die für junge Frauen und Männer ein besonderes Risiko darstellen, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, dass junge Frauen bei der Konfliktprävention und -beilegung in inklusiver Weise stärker repräsentiert werden.

## Stärkung der lokalen, nationalen und regionalen Eigenverantwortung

43. Die tieferen Ursachen eines Konfliktes können sicher besser im Rahmen eines inklusiven Friedensprozesses ermittelt und angegangen werden; außerdem kann dieser den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen besser Rechnung tragen. Daher muss die lokale, die nationale und die regionale Eigenverantwortung unbedingt gestärkt und für die Konsultation lokaler Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, und eine entsprechende Zusammenarbeit gesorgt werden. Die Inklusivität erhöht außerdem die Legitimität und die nationale Eigenverantwortung für ein Friedensabkommen und dessen Umsetzung. Darüber hinaus wird die Gefahr verringert, dass ausgegrenzte Akteure den Prozess untergraben. Ein inklusiver Prozess bedeutet nicht, dass alle Beteiligten direkt an den formellen Verhandlungen teilnehmen, kann aber die Interaktion zwischen den Konfliktparteien und anderen Beteiligten erleichtern und Mechanismen schaffen, um alle Perspektiven in den Prozess einfließen zu lassen. Möglicherweise sind besondere Mechanismen erforderlich, um zu gewährleisten, dass Friedensaktivistinnen und Frauenorganisationen wirkungsvoll am Prozess beteiligt werden.

Daher wird die EU

- den Kapazitätsaufbau für die Partner und Drittstaaten, einschließlich nationaler Mechanismen und Institutionen für die Gleichstellung, und den Informationsaustausch zwischen ihnen unterstützen;
- Frauenorganisationen, Friedensaktivistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen konsultieren und ihre Mitwirkung an den formellen und informellen Friedensprozessen und gegebenenfalls ihre Führungsrolle in diesen Prozessen unterstützen;
- sicherstellen, dass die EU wirkungsvoll und gerecht mit inklusiven zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeitet, d. h. zivilgesellschaftlichen Organisationen, in denen Frauen eine Führungsrolle innehaben und zur Strategie beitragen, und in denen unterschiedliche Frauen gehört werden und die Bandbreite von Themen, mit denen diese Gesellschaft konfrontiert ist, vertreten;
- Unterstützung für internationale und regionale Nichtregierungsorganisationen gewährleisten, die lokale Eigenverantwortung und Inklusion fördern und zum Aufbau nationaler Kapazitäten beitragen.

## Stärkung der Zusammenarbeit und des Dialogs mit anderen Akteuren

44. Die Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren spielt für die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Vermeidung von Doppellarbeit und des Wettstreits um Ressourcen eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit für den Austausch von Analysen, gewonnenen Erfahrungen und Ressourcen sowie zur Gewährleistung von Kohärenz zwischen den Ergebnissen der Programme und der Politikentwicklung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erforderlich. Es ist wichtig, dass zwischen den verschiedenen Akteuren auf allen Ebenen (lokaler, nationaler, regionaler und internationaler) und zwischen diesen Dialoge geführt werden, bei denen auch die Zivilgesellschaft eingebunden ist. Ferner ist es wichtig, dass internationale Organisationen nicht mit den Organisationen der lokalen Zivilgesellschaft konkurrieren, wenn diese einen ähnlichen Beitrag zur Politik oder den Programmen leisten können (z. B. Erstellung von Studien).

Daher wird die EU

- inklusive Partnerschaften und einen besseren Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zwischen allen Beteiligten zu allen Aspekten der Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit fördern. Hierzu zählt das Aufzeigen gemeinsamer Interessen, wobei die dabei ermittelten Herausforderungen und Chancen besonders berücksichtigt werden;
- die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, aber auch mit anderen, wie der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), der G20, der G7, der Afrikanischen Union (AU), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Union für den Mittelmeerraum (UfM), fortsetzen. Des Weiteren wird sie die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen fortsetzen, die bereit sind, auf Geschlechtergleichstellung, Frieden und Sicherheit hinzuarbeiten, und dabei auf bestehende Initiativen und gewonnene Erfahrungen aufbauen, um dort Synergien zu schaffen, wo die EU und die VN oder andere internationale Organisationen eine wichtige Rolle spielen;

- die Initiative der nationalen Kontaktstellen im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit, die als ein regionenübergreifendes Forum dienen und Raum für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bieten, fördern und unterstützen, um die Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit voranzubringen und die Koordination zwischen den Finanzierungs- und Hilfsprogrammen zu verbessern;
- die Initiative für die rasche regionale Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates (RAR1325), die insbesondere auf den fachlichen Austausch von Gleichstellungsbeauftragten und anderen Personen aus der Praxis in multilateralen und regionalen Organisationen abzielt, fördern und unterstützen. Damit soll ein Forum für die bessere Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit geschaffen und Synergien zwischen den Teilnehmenden aus EU, VN, NATO, AU und OSZE gefördert werden;
- inklusive Verfahren zur Verbesserung der Kohärenz, der Koordination und der Wirksamkeit fördern und propagieren;
- den Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und der EU fördern, der vom EAD bzw. in Drittstaaten von den EU-Delegationen koordiniert wird.

## **Unterstützende Maßnahmen**

### **Politische Unterstützung für die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit**

45. Die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Ausschlaggebend ist, dass ausgrenzende Ansätze und solche, die auf Abschottung basieren, in eine inklusive und alle umfassende Art der Einbindung und Arbeit umgewandelt werden. Dies wird bisher noch wenig verstanden und oft nur begrenzt akzeptiert, weshalb die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit durch die bestmögliche politische Führung und durch größtmögliches Engagement unterstützt werden muss.

Daher wird die EU

- die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in sämtlichen Kontexten – auch in multilateralen Foren und beim bilateralen Engagement – durch politische und Menschenrechtsdialoge, Partnerschaften, Erklärungen, multilateralen Austausch, Mitteilungen und gemeinsame Erklärungen mit Partnerländern fördern;
- die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit innerhalb der EU durch die Umsetzung und Überwachung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit, des strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter und des EU-Aktionsplans II für die Gleichstellung kontinuierlich sicherstellen;
- die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit über das Mandat der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen und der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen fördern und unterstützen;
- einen kohärenten Ansatz für Gleichstellungsfragen und für Frauen, Frieden und Sicherheit in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU integrieren und diesen fördern;
- das Verständnis für die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und eine kreative Auseinandersetzung damit – auch in der breiten Öffentlichkeit – fördern;
- gewährleisten, dass die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit bei neuen Herausforderungen und Krisensituationen, fragiler Staatlichkeit, Konflikten und nach Konflikten ein Schlüsselthema des politischen und diplomatischen Engagements darstellt, wobei allerdings im Auge behalten werden muss, dass die präventive Diplomatie in derartigen Situationen Vorrang hat;
- bei der Umsetzung im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit eine verstärkte und inklusive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, auch nationalen Regierungen, gesetzgebenden Gremien, nationalen Menschenrechtseinrichtungen, Gleichstellungsgremien, Lokalbehörden, zivilgesellschaftlichen und nichtstaatlichen Akteuren, dem Privatsektor, Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie internationalen und regionalen Organisationen, fördern;

- die Umsetzung internationaler Standards für die Unterstützung geschlechtergerechter Mediation fördern; Friedensprozesse weiterhin als eine Chance nutzen, um die Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter, das Gender Mainstreaming, die wirkungsvolle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sowie die Achtung der Rechte von Frauen bei Verhandlungen und den daraus resultierenden Friedensabkommen zu fördern;
- gewährleisten, dass alle Beteiligten einer Vermittlung durch die EU diese Themen bei den Vorverhandlungen und den Friedensverhandlungen ansprechen und danach trachten, sie in die anschließende Phase der Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus nach dem Konflikt zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, einschließlich durch mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Stellen für Expertise in Gleichstellungsfragen in sämtlichen EU-Vermittlungsinterventionen;
- gewährleisten, dass alle Einsätze der EU in fragilen und Konfliktsituationen sowie humanitären Notlagen über ausreichende Kapazitäten für die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit verfügen, auch durch die Mitwirkung von mit angemessenen Ressourcen ausgestatteter Expertinnen und Experten sowie Beratungspersonen für Gleichstellungsfragen an allen Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, EU-Delegationen und bei den Sonderbeauftragten der EU;  
 gewährleisten, dass das gesamte von der EU entsandte Militär- und Zivilpersonal – auch in Führungspositionen – ausreichend zu den Themen Geschlechtergleichstellung und Frauen, Frieden und Sicherheit und insbesondere darüber, wie eine Geschlechterperspektive in ihre jeweiligen Tätigkeiten integriert werden kann, geschult wurden.

## Finanzausstattung und Bereitstellung von Ressourcen

46. Eine Finanzausstattung ist erforderlich, um Gender Mainstreaming, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern und andere besondere Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen. Angesichts dessen und aufgrund zahlreicher Bewertungen und Berichte<sup>40</sup> bleibt die insgesamt mangelnde oder begrenzte Finanzausstattung auch weiterhin ein maßgebliches Hindernis bei der wirksamen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit. Sowohl in der EU als auch weltweit werden Finanzmittel für Projekte bzw. Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit als ihr vorrangiges Ziel haben, oder für die durchgängige Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Aspekten und der Geschlechterperspektive in anderen Projekten bzw. Programmen benötigt. Der Ressourcenmangel – auch beim eigenen Kapazitätsaufbau – für die Gleichstellung der Geschlechter und die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit stellt weiterhin eine der schwierigsten Herausforderungen dar und muss daher angegangen werden. Darüber hinaus wird ein förderliches makroökonomisches Umfeld benötigt, um die Ursachen der geschlechtsspezifischen Ungleichheit zu bekämpfen.

---

<sup>40</sup> Goldberg, D. B. (2015). Civil Society Organisation (CSO) Survey for the global study on women, peace and security: CSO perspectives on UNSCR 1325 implementation 15 years after adoption (Umfrage für die weltweite Studie zu Frauen, Frieden und Sicherheit: Perspektiven zivilgesellschaftlicher Organisationen für die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates 15 Jahre nach ihrer Verabschiedung). The Global Network of women peacebuilders (Globales Netz der Friedensaktivistinnen). <http://peacewomen.org/sites/default/files/CSO%20Survey%20Report%20FINAL.pdf>  
Coomaraswamy, R., & UN Women. (2015). Preventing conflict, transforming justice, securing the peace: a global study on the implementation of United Nations Security Council resolution 1325 (Konflikte verhüten, Justiz umgestalten, Frieden sichern: eine weltweite Studie über die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates). <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/UNW-GLOBAL-STUDY-1325-2015.pdf>  
United Nations Development Program (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen). (ohne Datum). Trust Fund Factsheet — Global Acceleration Instrument (Informationsblatt über den Treuhandfonds – Globales Instrument für die Beschleunigung). <http://mptf.undp.org/factsheet/fund/GAI00>

47. Für einen wirkungsvollen und anhaltenden Fortschritt wird ein rechtebasierter Ansatz benötigt, um zu gewährleisten, dass Frauen nicht nur Kompetenzen und Vermögenswerte erwerben, sondern auch Möglichkeiten und Ressourcen auswählen und kontrollieren, damit sie auf allen Ebenen wirtschaftliche Entscheidungsprozesse gestalten können. Der Rolle und der Position der Frau in der formellen und in der informellen Wirtschaft wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Arbeiten zur Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit auch in Konflikt- und Postkonfliktländern sind lange Zeit mit zu geringen Ressourcen ausgestattet worden. Direkte, verlässliche und berechenbare Finanzmittel, die über flexible Finanzhilfen oder langfristige Finanzierungen gewährt werden, können einen großen Unterschied bei der Schaffung von Bedingungen bewirken, unter denen Basisbewegungen und zivilgesellschaftliche Organisationen die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit umsetzen können.

Daher wird die EU

- daran arbeiten, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in anwendbare Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der EU aufgenommen wird;
- fordern, dass bei allen GSVP-Operationen und -Missionen sowie den EU-Delegationen Mittel für Expertise in Gleichstellungsfragen bzw. entsprechende Beratungspersonen bereitgestellt werden;
- eine angemessene, dauerhafte und berechenbare Finanzierung über die Programmplanung und das Mainstreaming in nicht verplante Maßnahmen für die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit gewährleisten;
- unter Anerkennung des bedarfsorientierten Ansatzes, der sich in EU-Mitgliedstaaten und in den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der EU etabliert hat, möglichst (direkten) maßnahmenbezogenen Zuschüssen für Projekte im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit, die durch lokale Organisationen der Zivilgesellschaft – insbesondere Frauenorganisationen – durchgeführt werden, den Vorrang einräumen;
- zur Praxis der geschlechtsspezifischen Analyse als eine Bedingung für die Finanzierung von Maßnahmen des auswärtigen Handelns der EU ermutigen;
- zur Bewilligung eigener Mittel für die externe und unabhängige Evaluierung des strategischen Ansatzes der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit ermutigen und darüber hinaus dazu ermutigen, dass die Evaluierung der gesamten Außenpolitik der EU und ihrer diesbezüglichen Maßnahmen geschlechtergerecht ist;
- innerhalb der Grenzen der EU-Haushaltsordnung lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen einen minimalen Verwaltungsaufwand beim Zugang zu Finanzmitteln gewährleisten;

- eine spezielle Finanzierung für die Forschung zu Frauen, Frieden und Sicherheit fördern;
- die Maßnahmen für die Terrorismusbekämpfung der EU, der EU-Mitgliedstaaten und der Partner der EU, einschließlich der Rechtsvorschriften gegen Terrorismusfinanzierung, bewerten, überwachen und gegebenenfalls gegen diese vorgehen, damit sie keine negativen Auswirkungen auf die Rechte von Frauen haben, sie beschränken oder ihnen schaden;
- die Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Aktionsagenda von Addis Abeba) gewährleisten.

### **Kapazitätsaufbau und Fortbildung**

48. Die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit hängt von dem Bewusstsein und den Kenntnissen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der Frauen und Männer auf allen Ebenen der Entscheidungsprozesse ab. Wegen der Komplexität des heutigen Sicherheitsumfelds und der Ausweitung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit untermauern der Aufbau von Kapazitäten und die Verbesserung der Ausbildung und Erziehung zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Geschlechtergleichstellung die Umsetzung der gesamten Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit.
49. Gezielte Fortbildung ist ein Schlüsselement für die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit. Mit der neuen, am 15. März 2017 verabschiedeten Strategie der EU für GSVP-Schulungen<sup>41</sup> werden verbindliche und einheitliche einsatzvorbereitende Schulungen als Voraussetzung für die Entsendung sowohl von abgeordnetem Personal als auch von Vertragsbediensteten eingeführt. Zwar stehen bereits einsatzvorbereitende Schulungen für Personal, das zu GSVP-Missionen und -Operationen entsendet wird, zur Verfügung, sind allerdings noch nicht für alle verpflichtend. Anderen Arten von Maßnahmen (beispielsweise der Unterstützung für Mediation) fehlt jedoch noch ein derart strukturierter und verbindlicher Ansatz für Schulungen. Nach dieser neuen Strategie für Schulungen sollten sich die grundlegenden Prinzipien der EU, einschließlich der Geschlechtergleichstellung und der Ziele im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit, in sämtlichen GSVP-Schulungen niederschlagen. Darüber hinaus werden geschlechtsspezifische Komponenten weiterhin systematischer in die internen GSVP-Schulungen und -Seminare einbezogen werden.

---

<sup>41</sup> "EU Policy on Training for CSDP" (Strategie der EU für die GSVP-Ausbildung), Dok. 5197/2/17 REV 2 vom 15. März 2017.

Daher wird die EU

- ihr Verständnis der mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit zusammenhängenden Fragen durch intensivierete und konsolidierte Fortbildung auf allen Ebenen, einschließlich der oberen Managementebene, weiterhin verbessern und fordern, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Schulungskurse als Teil des jährlichen EU-Schulungsprogramms für die Ausbildung ihrer Staatsangehörigen anbieten, und sie ermutigen, diese Kurse möglichst auch Teilnehmenden anderer Mitgliedstaaten zugänglich zu machen;
- gewährleisten, dass das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK) beim Mainstreaming der Geschlechterperspektive in all seine Schulungsaktivitäten, einschließlich der bestehenden – und der vor Ort in Mitgliedstaaten bereitgestellten – Kurse und Schulungen, weiterhin Fortschritte erzielt;
- gewährleisten, dass die Geschlechterperspektive in alle Krisenbewältigungsmaßnahmen für GSVP-Operationen und -Missionen sowie in das humanitäre und entwicklungsbezogene externe Handeln integriert wird;
- gewährleisten, dass die Europäische Kommission und der EAD regelmäßig das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit in bestehende und künftige Schulungskurse zu Gleichstellungsfragen im EAD, der Kommission, in EU-Delegationen und GSVP-Strukturen aufnehmen. Bei derartigen Schulungen sollte auch behandelt werden, wie eine Geschlechterperspektive praktisch in die tägliche Arbeit integriert wird;
- gewährleisten, dass in Online-Kursen eine Komponente bzw. ein Modul zu Frauen, Frieden und Sicherheit integriert wird, und dass in Schulungskursen für alle wichtigen Bereiche wie Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration, Reform des Sicherheitssektors und Wahlbeobachtung systematisch eine Gleichstellungskomponente enthalten ist;
- für alle Akteure einer durch die EU durchgeführten Mediation, einschließlich derjenigen, die finanziell oder technisch durch die EU unterstützt werden, Schulungen dazu, wie eine geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt und verwendet und wie eine Geschlechterperspektive in die Unterstützung der Mediation integriert wird, fördern;
- Schulungen zur Geschlechtergleichstellung und dazu, wie Konflikte und sozialisierte Geschlechternormen und -rollen verändert werden, für ihr Personal bereitstellen und entsprechende Schulungen für Regierungs- und Nichtregierungspartner unterstützen;

- gewährleisten, dass diese Schulungen an dem Bedarf der Teilnehmenden orientiert gestaltet werden und dass – wenn dies zweckmäßig erscheint –, insbesondere für Personen in leitenden oder Führungspositionen, Coaching oder Mentoring angewendet wird;
- die Mitgliedstaaten ermutigen, insbesondere Kapazitätsaufbau und Fortbildung Vorrang in ihren nationalen Aktionsplänen und bei Maßnahmen zur Unterstützung von Drittstaaten einzuräumen;
- die Mitgliedstaaten ermutigen, die Entwicklung von Schulungsmaterial wie Schulungen am Computer (über das Internet, Podcasts) und andere Schulungspakete vorrangig zu behandeln und in diese zu investieren. Diese für EU-Delegationen und GSVP-Missionen und -Operationen entwickelten Schulungsmodulare könnten auch Partnern und Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden.

### **Austausch von Informationen und bewährten Verfahren**

50. Die informelle Task Force der EU für die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit hat sich als ein nützliches Forum für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den EU-Organen und -Einrichtungen, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft<sup>42</sup> erwiesen.
51. Diese Gruppe trifft sich viermal im Jahr, davon zweimal auf strategischer Ebene unter dem gemeinsamen Vorsitz des EAD und des turnusmäßig wechselnden Vorsitzes des Rates der Europäischen Union sowie zweimal auf fachlicher Ebene.
52. Die EU-Delegationen sollten in ihren jeweiligen Ländern sowie regional Foren zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren einberufen, um die EU-Delegationen, GSVP-Missionen und EU-Mitgliedstaaten mit der Zivilgesellschaft zusammenzubringen und einen soliden Beitrag in diesem Bereich zu leisten.
53. Die EU strebt die Einrichtung von Partnerschaften und Allianzen mit anderen internationalen und regionalen Organisationen und vor allem von strukturierten und förmlichen Plattformen für die Zusammenarbeit auf allen (von den politischen bis zu den fachlichen) Ebenen an. Für die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit müssen Top-Down-Ansätze von Maßnahmen begleitet werden, die auf allen Ebenen konzipiert und durchgeführt werden.

---

<sup>42</sup> Einschließlich akademischer Kreise.

Daher wird die EU

- die Einrichtung eines Forums<sup>43</sup> für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie zur Förderung von Innovation zwischen Personen aus der Praxis (Beratungspersonen für die Geschlechtergleichstellung und entsprechende Kontaktstellen) auf verschiedenen Ebenen unterstützen, wodurch gewährleistet wird, dass politische Entscheidungen durch die Erfahrung, das Wissen und die Vorstellungen von Personen aus der Praxis gestützt werden, was für die wirksame und nachhaltige Umsetzung des neuen strategischen Ansatzes der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit überaus wichtig ist. Anwendung findet dies innerhalb der EU, zwischen Organisationen und innerhalb bzw. zwischen bereits eingerichteten und funktionierenden Netzen wie den bereits in der Europäischen Kommission eingerichteten Netzen;
- eine Anleitung für die Umsetzung des neuen strategischen Ansatzes der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit geben, damit diese auf eine inklusive Weise durchgeführt wird, und gewährleisten, dass eine möglichst große Bandbreite verschiedener Interessenträger beteiligt wird;
- bestehende und neue inklusive Netze von Kontaktstellen und Expertinnen und Experten unterstützen, mit denen die Geschlechtergleichheit und die Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft verbessert werden sollen und die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit umgesetzt werden soll.

### **Führung und Rechenschaftspflicht**

54. Die Führung und die angemessene Bereitstellung von Ressourcen auf allen Ebenen ist von maßgeblicher Bedeutung für die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit. Hierfür sind solide Kenntnisse der Geschlechtergleichstellung und in der Frage Frauen, Frieden und Sicherheit erforderlich, damit die Führung geschlechtergerecht erfolgen kann. Im Einklang mit dem EU-Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft und für Frauen, Frieden und Sicherheit liegt die Verantwortung für die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit bei den Mitgliedstaaten. Die Organe und Einrichtungen der EU spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Förderung und Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit.

---

<sup>43</sup> Ein Beispiel hierfür ist die Zusammenarbeit mit der Initiative für die rasche regionale Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates (RAR1325), mit den Vereinten Nationen, der EU, der NATO, der Afrikanischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE).

Daher wird die EU

- gewährleisten, dass Führungskräfte die Gleichstellung der Geschlechter und das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit innerhalb ihrer Dienststellen aktiv fördern, indem dies in die Stellenbeschreibung sämtlicher Führungspositionen aufgenommen und gewährleistet wird, dass diese Elemente zur Beurteilung der Führungskräfte gehören. Dies gilt auch für die Posten der Delegationsleitung, der Sonderbeauftragten der Europäischen Union und der Leitung bzw. der Befehlshabenden der GSVP-Missionen und -Operationen;
- gewährleisten, dass Personen, die von der EU in Führungspositionen eingestellt oder entsendet werden, vor ihrer Entsendung eine Fortbildung über Geschlechtergleichstellung und Frauen, Frieden und Sicherheit absolviert haben und auch gewährleisten, dass Befehlshabende und Führungskräfte über die vielfältige Arbeit der Beratungspersonen und der Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen gut informiert sind;
- gewährleisten, dass alle von der EU eingestellten Bediensteten, Auftragnehmer und Durchführungspartner die wirksame Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit fördern und gewährleisten, dass die Hauptverantwortung bei der Führungsebene liegt und dass zu Mechanismen der Rechenschaftspflicht ermutigt wird;
- gewährleisten, dass Stellenbeschreibungen, Projektvorgaben und Anforderungen an Angebote und Verträge üblicherweise dazu verpflichten, die Geschlechtergleichstellung und das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit in sämtlichen Arbeitsbereichen zu berücksichtigen, einschließlich der Bedingung, eventuell spezifische Fortbildungen zu leisten.

## **Unterstützungsfunktionen**

55. Die Arbeit der Beratungspersonen und der Kontaktstellen/-personen für Gleichstellungsfragen ist für die Umsetzung der EU-Strategien für die Geschlechtergleichstellung, die Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft und den Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit in Analyse, Planung, Durchführung und Bewertung von zentraler Bedeutung. Daher sollten Personen in diesen Positionen strategisch aufgestellt sein und einen direkten Zugang zur Führungsebene und zu strategischen Unterlagen und Verfahren haben. Beratungspersonen und Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen sind auch wichtig, um die Integration der Geschlechterperspektive in die täglichen Aufgaben und Operationen zu erleichtern. In zivilen GSVP-Missionen sind Strukturen der Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen erfolgreich entwickelt worden, um als Erweiterung der Beratungsperson für Gleichstellungsfragen zu fungieren und somit einen weiteren Wirkungsgrad der Gleichstellungsbemühungen sicherzustellen.

56. In EU-Delegationen sind die Kontaktpersonen für Gleichstellungsfragen wichtige Interessenträger, die für die Beratung zur Geschlechtergleichstellung und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft und die Koordinierung sämtlicher diesbezüglicher Bemühungen und Maßnahmen zuständig sind. Sie sind dafür zuständig, die Umsetzung des EU-Aktionsplans II für die Gleichstellung (GAP II) zu erleichtern und zu unterstützen. Das Netz der Kontaktpersonen für Gleichstellungsfragen trifft sich einmal im Jahr in Brüssel. Die Schwerpunkte dieser Veranstaltung sind: i) Bestandsaufnahme des vorhandenen Wissens und der gesammelten Erfahrung, ii) Erleichterung des Lernens und iii) Beratung über die Erfolge des GAP II, insbesondere in Bezug auf das Ziel des "institutionellen Kulturwandels" und auf die Berichterstattung.

Daher wird die EU

- gewährleisten, dass Beratungspersonen und Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen strategisch positioniert sind und über ausreichende Ressourcen verfügen;
- weiterhin die Kompetenz und die Kapazität zur Beratung zu Gleichstellungsfragen in der EU stärken, vorzugsweise zusammen mit allen derzeitigen multilateralen und regionalen Partnern und über den Austausch mit Experten, Zivilpersonen aus der Praxis und aus akademischen Kreisen;
- zu einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern unter den Beratungspersonen und Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen ermutigen, indem mehr Männer dazu ermutigt werden, diese Stellen einzunehmen;
- die Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen systematisch nutzen und ein Kontaktstellennetz mit einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern aufbauen, das sich sowohl aus nationalen als auch aus internationalem Personal zusammensetzt;
- gewährleisten, dass bei einer Ernennung oder einer Auswahl von Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen diese Verantwortung zu ihrer Stellenbeschreibung und anschließend ihrer jährlichen Beurteilung gehört. Diese Arbeit ist genauso wichtig wie jede andere Arbeit, und das muss sich entsprechend in der jährlichen Beurteilung der Leistungen niederschlagen;
- zur umfassenderen Nutzung der Strukturen der Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen als eine Möglichkeit zur Erleichterung und Förderung des Gender Mainstreaming in die tägliche Arbeit ermutigen, unter Verwendung bewährter Verfahren vor allem von zivilen GSVP-Missionen;

- den Ideenaustausch zwischen und die Vernetzung von Beratungspersonen, Kontaktstellen und Kontaktpersonen für Gleichstellungsfragen der EU weiter erleichtern, beispielsweise durch physische oder virtuelle Treffen und die weitere Nutzung bestehender Online-Plattformen wie "Together", die virtuelle Plattform des europäischen Netzes der Kontaktstellen für Gleichstellungsfragen;
- zum Austausch von bewährten Verfahren und gewonnenen Erfahrungen zwischen Beratungspersonen und Kontaktstellen/-personen für Gleichstellungsfragen ermutigen;
- zur Vielfalt unter den Beratungspersonen und Kontaktstellen/-personen für Gleichstellungsfragen ermutigen, vor allem durch die Einstellung von mehr Männern.

### **Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsverfahren**

57. Die EU verfügt über ein solides System zur Überwachung, Bewertung und Berichterstattung, nicht zuletzt als Teil des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung 2016-2020 (GAP II) und des strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter. Verstärkte Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsverfahren zu Frauen, Frieden und Sicherheit zielen darauf ab, die gesamten Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit weiter zu verbessern, auch durch die Straffung und die Synchronisierung mit relevanten parallel laufenden Berichterstattungsverfahren. Das System der Berichterstattung über Frauen, Frieden und Sicherheit ist schwerpunktmäßig nicht nur darauf ausgerichtet, *was* zu tun ist, sondern auch, *wie* es zu tun ist.
58. Die Verbesserung des derzeitigen Systems für die Überwachung, Bewertung und Berichterstattung wird sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch angestrebt. Ziel ist es, unter Minimierung der Störung von Datenbereitstellungsdiensten und der Komplexität für Datenverarbeitungsdienste die Bedingungen für eine Maximierung der quantitativen und qualitativen Analysen und Bewertungen zu schaffen. Darüber hinaus strebt die EU die Schaffung eines auf Indikatoren gestützten Überwachungsprozesses an, der auf Fortschrittmarkern beruht. Für den Mitwirkungsaspekt der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit bedeutet dies, dass zusätzlich zur Anzahl der beteiligten Frauen ein größerer Schwerpunkt auf die Qualität der Integration von Frauen gelegt wird. Hierdurch wird es möglich, eine tiefergehende Analyse der wirkungsvollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen und ihres tatsächlichen Einflusses an Entscheidungsprozessen und Positionen zu entwickeln.

59. Für eine wirksame, inklusive und transparente Überwachung und Evaluierung des Themas Frauen, Frieden und Sicherheit wird ein Austausch und eine Partnerschaft zwischen den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft benötigt. Es sollten wirksame partizipative und transparente Mechanismen und Verfahren eingerichtet werden.

Daher wird die EU

- weiterhin Indikatoren für ihre Maßnahmen zur Umsetzung des strategischen Ansatzes zu Frauen, Frieden und Sicherheit entwickeln und verwenden; nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten aus der gesamten EU-Außenpolitik systematisieren und gewährleisten, dass die Wirkungsanalyse über die Beschreibung/Berichterstattung der allgemeinen Daten zu geschlechtsspezifischer Ungleichheit hinausgeht, indem durch unabhängige Personen der Zivilgesellschaft oder der Wissenschaft gründliche (Fall-)Studien, Grundlagenstudien und ein regelmäßiger Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der EU (einschließlich der lokalen Zivilgesellschaft und insbesondere Frauenorganisationen) durchgeführt werden;
- auf Frauen, Frieden und Sicherheit bezogene Indikatoren aus anderen Rahmen (Aktionsplattform von Peking, nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten, EU-Aktionsplan für die Gleichstellung II usw.) zusammentragen und so weit wie möglich in den Rahmen der Indikatoren für Frauen, Frieden und Sicherheit integrieren, um sicherzustellen, dass die gleichen Daten nicht in verschiedenen Berichterstattungsverfahren angefordert werden (dies wird die Berichterstattung erleichtern);
- danach streben, die Wirksamkeit, Vereinheitlichung und Straffung der gesamten Berichterstattung der EU über Geschlechtergleichstellung, Teilhabe von Frauen sowie Frauen, Frieden und Sicherheit weiter zu verbessern;
- den Mitgliedstaaten Parameter, Systeme und Leitlinien bereitstellen, um sicherzustellen, dass die Überwachungs- und Bewertungsprozesse auf regionaler Ebene gebündelt werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass jeder Mitgliedstaat einen eigenen Bedarf und besondere Prioritäten hat;
- die wirksame Mitwirkung der inklusiven Zivilgesellschaft, einschließlich nationaler Frauenrechtsgruppen und Expertinnen und Experten für Gleichstellungsfragen, an Überwachungs- und Bewertungsverfahren fördern.

## Nationale Aktionspläne

60. Nationale Aktionspläne leisten einen wichtigen Beitrag zur effizienteren Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, vor allem auf nationaler Ebene.

Daher wird die EU

- einen behördenübergreifenden Ansatz für die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne fördern. Das wird die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen unterstützen, einen behördenübergreifenden Ansatz vorrangig zu verfolgen, wie auch in ihrer Entschlossenheit, alle Länder innerhalb und außerhalb der EU dazu zu bewegen, nationale Aktionspläne auf Basis dieses Grundsatzes auszuarbeiten und umzusetzen;
- sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen zur Unterstützung nationaler Aktionspläne zur Verfügung stehen, sodass diese wirkungsvoll umgesetzt werden können;
- partizipative Mechanismen im Rahmen der Ausarbeitung nationaler Aktionspläne fördern, um sowohl lokale Eigenverantwortung und Inklusivität als auch Ressourcen sicherzustellen;
- die Institutionalisierung parlamentarischer Überwachung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne fördern; die Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Überwachung und Evaluierung fördern;
- die Mitgliedstaaten der EU ermutigen, einander bei der Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aktionspläne zu unterstützen;
- weiterhin die effektive Umsetzung nationaler Aktionspläne in Ländern fördern und unterstützen, in denen die EU Außenmaßnahmen mit Unterstützung der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen und die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchführt;
- sicherstellen, dass die Vorgaben dieser EU-Strategie für Frauen, Frieden und Sicherheit in künftige nationale Aktionspläne von Mitgliedstaaten der EU und Drittländern einfließen.

## Anlage I: Frauen, Frieden und Sicherheit in der EU-Außenpolitik

### Frauen, Frieden und Sicherheit in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

61. Die Bedeutung von Geschlechtergleichstellung und Gender Mainstreaming im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) auf allen Ebenen ist vom Rat seit 2006<sup>44</sup> wiederholt bestätigt worden. Seit der Annahme des "umfassenden Ansatzes für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU"<sup>45</sup>, werden GSVP-relevante Strategien für Frauen, Frieden und Sicherheit entwickelt und ständig aktualisiert<sup>46</sup>, um Gender Mainstreaming und die Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit von den ersten Analysen und Planungen, über die Durchführung der GSVP-Missionen und -Operationen, bis hin zu deren Follow-Up und Evaluierung sicherzustellen.
62. 2016 wurde eine Baseline-Studie durchgeführt, als eine Bestandsaufnahme der Einbeziehung von Menschenrechts- und Gleichstellungsangelegenheiten in die GSVP. In dem Bericht über die Baseline-Studie<sup>47</sup> werden nicht nur Bezugsgrößen festgelegt, sondern auch erzielte Fortschritte und bewährte Verfahren aufgezeigt.

---

<sup>44</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich des Krisenmanagements. 2760. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 13. November 2006 in Brüssel.

<sup>45</sup> Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (Dok. 15671/1/08 REV 1), 1.12.2008.

<sup>46</sup> 2012 zuletzt aktualisiert: Implementation of UNSCRs on Women, Peace and Security in the context of CSDP missions and operations (Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit im Rahmen der GSVP-Missionen und -Operationen), (Dok. 5799/12).

<sup>47</sup> Dies ist die erste über die Einbeziehung von Menschenrechts- und Gleichstellungsangelegenheiten in die GSVP durchgeführte Baseline-Studie. Die Studie, die 21 Baselines definiert, um den Grad der Einbeziehung der Menschenrechts- und Gleichstellungsdimension in die GSVP auszuwerten, umfasst zwei Teile: i) Fallstudien, durchgeführt zur Planung und Folgenabschätzung für sieben GSVP-Missionen; und ii) fünf Fragebögen an GSVP-Einrichtungen – die Direktion Krisenbewältigung und Planung(CMPD), den Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC), den Militärstab der EU (EUMS), das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK) – sowie an alle GSVP-Missionen.

63. GSVP-Missionen und -Operationen haben ihre Beratungskapazitäten für Gleichstellungsfragen schrittweise verstärkt, um das Gender Mainstreaming zu intensivieren und die Umsetzung der Strategien der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit zu beschleunigen. Zum Zeitpunkt der Annahme des strategischen Ansatzes der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit [Dezember 2018] sind in allen zivilen GSVP-Missionen Beraterinnen bzw. Berater für Gleichstellungsfragen vorgesehen, entweder in hauptamtlicher Funktion oder "double hatted"<sup>48</sup>. Alle militärischen Missionen der EU und eine der drei militärischen GSVP-Missionen haben Anspruch auf eigene Beraterinnen bzw. Berater für Gleichstellungsfragen in Vollzeit sowie auf eine Beraterin bzw. einen Berater ("double hatted") für Gleichstellungsfragen im militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) / Militärstab der EU (EUMS). Allerdings ist noch keine dieser Stellen besetzt, was die Möglichkeiten der EU, eine wirksame Umsetzung zu erreichen, gefährdet.
64. Die Hauptaufgabe von Beraterinnen und Beratern für Gleichstellungsfragen in GSVP-Missionen und -Operationen besteht darin, Führungskräfte in Angelegenheiten der geschlechtsspezifischen Analyse und der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Umsetzung des Mandats der Mission zu beraten. Die Zuständigkeitsbereiche der Beraterin bzw. des Beraters für Gleichstellungsfragen können je nach Größe und Struktur der Mission und der Art des Mandats unterschiedlich sein. Allerdings umfassen sie immer innere und auswärtige Aspekte. Im **auswärtigen** Bereich arbeiten die Beraterinnen bzw. Berater für Gleichstellungsfragen direkt oder indirekt (beispielsweise über Experten und Mentoren) mit Kollegen aus dem Gastgeberstaat vor Ort zusammen, beispielsweise bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften oder beim Aufbau von Kapazitäten für lokale Institutionen. Im **inneren** Bereich arbeiten die Beraterinnen bzw. Berater für Gleichstellungsfragen in Angelegenheiten der strategischen und operativen Planungs- und Durchführungskapazitäten eng mit der Leitung der Missionen/Operationen sowie mit anderen Einheiten der Missionen zusammen. Im Allgemeinen sind Beraterinnen bzw. Berater für Gleichstellungsfragen Vermittler und Katalysatoren: Sie zeigen auf, unterstützen und beraten. Allerdings obliegt ihnen nicht die letzte Verantwortung für die Arbeit zur Gleichstellung der Geschlechter und zur systematischen Einbeziehung der Geschlechterperspektive in eine Mission/Operation; dies liegt in der Verantwortung der Leiterin bzw. des Leiters der Mission oder der Befehlshaberin bzw. des Befehlshabers der Operation.

---

<sup>48</sup> "Double-hatted" bedeutet, einer Person sind zwei Funktionen zugeordnet.

65. In zivilen GSVP-Missionen sind Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen zu einem gemeinsamen Instrument geworden, das Gender Mainstreaming bei der Erfüllung des Mandats der Mission ermöglicht. Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen haben komplementär zu ihrer primären Funktion Verantwortung im Bereich der Geschlechtergleichstellung und im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit. Die Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen fungieren als Kontaktstellen und Brücken zwischen der Beraterin bzw. dem Berater für Gleichstellungsfragen und den verschiedenen Einheiten einer Mission. Wie auch im Fall der Beraterinnen und Berater für Gleichstellungsfragen hängt die Rolle einer Anlaufstelle für Gleichstellungsfragen vom Mandat der Mission und von der jeweiligen Funktion und den jeweiligen Aufgaben in der Mission ab.
66. Um die Kluft zwischen Politik und Praxis weiter zu verringern, wurden 2018 operative Leitlinien zum Gender Mainstreaming für zivile GSVP-Missionen erarbeitet und eingeführt.<sup>49</sup> Die Leitlinien zielen darauf ab, i) das systematische Mainstreaming einer Geschlechterperspektive zu erleichtern und Strategien zur Geschlechtergleichstellung umzusetzen, einschließlich durch Umsetzung der Politik der EU im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit; und ii) einen einheitlicheren Ansatz in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Stärkung der Rolle der Frauen und die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in Missionen zu fördern.

---

<sup>49</sup> Vom Zivilen Operationskommandeur wurden Operational Guidelines for mission management and staff on gender mainstreaming (Operative Leitlinien zum Gender Mainstreaming für Leiterinnen und Leiter sowie das Personal von Missionen) herausgegeben (Dok. EEAS (2018) 747).

## Frauen, Frieden und Sicherheit in der Europäischen Kommission

### Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe

67. Die EU hat einen geschlechtersensiblen Ansatz im Bereich der humanitären Hilfe angenommen, der den Gender-Aspekt als ein Qualitätskriterium anerkennt, das dazu beitragen kann sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe der EU die am stärksten gefährdeten Personen erreicht und auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen, Männern sowie älteren Menschen wirksam reagiert. Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über "Gender in Humanitarian Assistance: Different Needs, Adapted Assistance"<sup>50</sup> beschreibt den Ansatz der EU im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der geschlechtsspezifischen Gewalt in der humanitären Hilfe. Die Arbeitsunterlage bezieht sich auf den Rahmen der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, auf den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des VN-Sicherheitsrates betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU sowie auf die vom Rat festgelegten 17 Indikatoren. Teil der Strategie ist ein Kapitel über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, und es werden von der EU unterstützte gezielte Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Gewalt genannt.
68. Um die Umsetzung der Strategien und Kohärenz zwischen diesen zu unterstützen, hat die EU einen "Geschlechtergleichstellungs- und Altersmarker" eingeführt, der auf alle EU-finanzierten humanitären Projekte seit Januar 2014 anzuwenden ist. Der Geschlechtergleichstellungs- und Altersmarker ist ein Instrument der Rechenschaftslegung, das vier Qualitätskriterien verwendet, um zu messen, wie stark die EU-finanzierten humanitären Aktionen die Aspekte der Geschlechtergleichstellung und des Alters in den Phasen der Planung, des Monitoring und des Abschlussberichts einbeziehen.
69. Der Rahmen der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ist daher von hoher Relevanz für die humanitäre Arbeit der EU, ganz besonders im Bereich des Gender Mainstreaming und des Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notsituationen.

---

<sup>50</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: "Gender in Humanitarian Aid: Different Needs, Adapted Assistance" (Gleichstellung in der humanitären Hilfe: Unterschiedliche Bedürfnisse, angepasste Hilfe), Brüssel, 22.7.2013; (Dok. SWD (2013) 290 final.)

## Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung

70. Da die Teilhabe und die Stimme von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft für eine faire und inklusive Gesellschaft unabdingbar sind, wird die Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (GD DEVCO) der Europäischen Kommission weiterhin ihre Bemühungen intensivieren, als Teil der Umsetzung des GAP II, des Aktionsplans der EU für die Gleichstellung 2016-2020, auf eine messbare Weise zur Erweiterung der Handlungsmacht, Mitsprache und Teilhabe von Frauen im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, auch in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, beizutragen.
71. GAP II bietet den Rahmen für ergebnisorientierte Maßnahmen und koordinierte Aktionen. Dieser Aktionsplan festigt den Kontext, die Grundlagen und die Prioritäten eines neuen Ansatzes, der die Strategien der EU und ihr politisches Engagement für die Geschlechtergleichstellung bekräftigt und diese so umsetzt, dass konkrete Ergebnisse für Frauen und Mädchen wirksamer erzielt werden können und gleichzeitig eine effizientere Koordinierung, Umsetzung und Überwachung der Tätigkeiten der EU in diesem Bereich gefördert werden. Er enthält spezifische Ziele zur Erweiterung der Handlungsmacht und Repräsentation von Frauen, sowie zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt, wie sie Frauen in allen Lebensbereichen widerfahren.
72. Im Jahresbericht 2017 über die Umsetzung des GAP II<sup>51</sup> wird aufgezeigt, dass die EU-Delegationen in Entwicklungspartnerländern dem Ziel der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen im öffentlichen und privaten Raum Priorität einräumen.

---

<sup>51</sup> Jahresbericht 2017 über die Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020), (Dok. SWD (2018) 451 final vom 15.10.2018).

73. Dieses Ziel beruht unter anderem auf einem spezifischen Indikator bezogen auf den "Schutz aller Frauen und Männer jeden Alters vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Krisensituationen" durch EU-geförderte Operationen, wobei eine Liste von Indikatoren zur Messung der Wirkung EU-geführter Maßnahmen vorgeschlagen wird. Zu diesen Indikatoren gehören: i) die Anzahl der EU-Partnerländer, die einen Rückgang der Fälle von sexueller Gewalt als Mittel der Kriegsführung melden; ii) die Anzahl der Einzelpersonen, die unmittelbar von EU-finanzierten Programmen profitieren, die insbesondere auf die Unterstützung der zivilen Friedenskonsolidierung nach Konflikte und/oder auf die Konfliktvermeidung abzielen; und iii) der Anteil der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen mit spezifischen Vorkehrungen zur Verbesserung der Sicherheit und der Stellung von Frauen und Mädchen jeden Alters.
74. Im Zusammenhang mit dieser thematischen Priorität wurde 2017 über 34 neue Initiativen zur Stärkung der Vertretung und der politischen Mitsprache von Frauen berichtet, wenngleich wenige dieser Initiativen den Schwerpunkt auf Frieden und Sicherheit legten. In den meisten Fällen lag der Schwerpunkt auf der Teilhabe von Frauen an Politik, politischer, wirtschaftlicher, und administrativer Verantwortung und Regierungsverantwortung, sowie auf Frauenorganisationen und der Stärkung der Position von Menschenrechtsverteidigerinnen.

## Justiz, Verbraucher und Gleichstellung

75. Da die Geschlechtergleichstellung einen der Grundwerte der EU darstellt, verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, Gleichstellung in den Mitgliedstaaten und weltweit zu fördern; dies steht im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) Nr. 5 zur Geschlechtergleichstellung. Wie in ihrem strategischen Engagement für die Geschlechtergleichstellung (Strategic Engagement for Gender Equality)<sup>52</sup> dargelegt, konzentriert sich die Arbeit der Kommission auf die folgenden fünf Prioritäten: i) Erhöhung der Erwerbsbeteiligung für Frauen und gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer; ii) Verringerung des Einkommens- und Rentengefälles zwischen den Geschlechtern und dadurch Bekämpfung der Armut von Frauen; iii) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen; iv) Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und Schutz und Unterstützung für Opfer; und v) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau weltweit.
76. Zurzeit liegt die Erwerbsbeteiligung von Frauen in der EU etwa 10 Prozentpunkte unter jener von Männern. Außerdem verdienen Frauen durchschnittlich 16 % weniger, und sie steigen seltener in Aufsichts- und Führungspositionen auf. Insbesondere sind weniger als 6 % Frauen Vorstandsvorsitzende in einem börsennotierten Unternehmen in der EU. Die wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frauen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Geschlechtergleichstellung. Das wird auch im Rahmen der Säule sozialer Rechte hervorgehoben, die im vergangenen November vom Europäischen Rat gebilligt wurde.<sup>53</sup> Geschlechtsspezifische Gewalt bleibt ein allgegenwärtiges Problem in der EU, wobei nach wie vor eine von drei Frauen Opfer physischer, sexueller oder beider Formen von Gewalt wird.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Commission Staff Working Document: Strategic Engagement for Gender Equality 2016-2019 (Strategisches Engagement für die Geschlechtergleichstellung 2016-2019); (Dok. SWD (2015) 278 final) vom 3.12.2015.

<sup>53</sup> Generaldirektion Justiz und Verbraucher (Europäische Kommission, April 2018). Report on equality between women and men in the EU (Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union).

<sup>54</sup> Geschlechtsspezifische Gewalt bleibt ein allgegenwärtiges Problem in der EU, wobei nach wie vor eine von drei Frauen Opfer physischer, sexueller oder beider Formen von Gewalt wird. Quelle: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (März 2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results report. (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Bericht über die wichtigsten Ergebnisse).

77. Die Kommission setzt alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente ein, um die in ihrem strategischen Engagement dargelegten Prioritäten zu erreichen. Dazu gehören i) die Überwachung der geltenden Rechtsvorschriften, unter anderem in den Bereichen Lohndiskriminierung, Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Verbot sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen, einschließlich vor Kündigung, Mindeststandards für die Rechte von Opfern und Europäische Schutzanordnung; ii) Vorschläge für neue Rechtsvorschriften, beispielsweise zur Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs, Elternurlaubs oder Pflegeurlaubs für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich nicht übertragbarer Zeiten des Elternurlaubs für Väter und Mütter, und zur Verbesserung der Transparenz bei der Auswahl der Spitzenführungskräfte der größten börsennotierten Unternehmen; und iii) Beitritt zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul<sup>55</sup>).
78. Die Kommission bringt ferner eine Reihe von Strategien zur Anwendung und Umsetzung, wie etwa i) den Aktionsplan zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles<sup>56</sup>, der eine breite und kohärente Aufstellung von mehr als 20 konkreten Aktionen enthält, die 2018/2019 umzusetzen sind; und ii) die Beobachtung der Mitgliedstaaten im Rahmen des jährlichen Verfahrens der wirtschaftlichen Überwachung ("Europäisches Semester"). Die Kommission finanziert über ihr Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" Initiativen der Zivilgesellschaft und Projekte staatlicher Stellen, und sie trägt gemeinsam mit EUROSTAT und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) dazu bei, vergleichbare Daten hoher Qualität über die Geschlechtergleichstellung aus allen EU-Mitgliedsstaaten zu erheben.

---

<sup>55</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SEV Nr. 210 vom 11.5.2011.

<sup>56</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Aktionsplan der EU 2017-2019 zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles (COM(2017) 678 final) vom 20.11.2017.

## Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen

79. Im Rahmen der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik 2015<sup>57</sup> wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um bei der Planung, Umsetzung und Überprüfung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates über Frauen, Frieden und Sicherheit sowie ihrer Folgeresolutionen und die Geschlechterperspektive systematisch einzubeziehen und verstärkt zu berücksichtigen. Ferner benennen die 20 Zielvorgaben für 2020, die 2017 von den EU-Mitgliedsstaaten und den sechs osteuropäischen Partnerländern der Östlichen Partnerschaft angenommen wurden, die Geschlechtergleichstellung als ein Querschnittsthema. Das Thema ist auch Gegenstand einer Reihe selbstständiger Zielsetzungen zur Stärkung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit, insbesondere zur Unterstützung der Bemühungen um Konfliktbeilegung und Krisenprävention.
80. In der Mitteilung 2016 über die EU-Erweiterungspolitik<sup>58</sup> wird betont, dass "weitere Maßnahmen notwendig" sind, um "die Gleichstellung von Frauen und Männern zu gewährleisten", insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, und um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen. Mit einer Ausnahme haben alle Erweiterungsländer das Übereinkommen von Istanbul ratifiziert, das auch einen besonderen Artikel über Situationen bewaffneter Konflikte und über Friedenszeiten enthält (Artikel 2.3). Intensivere Bemühungen sind von den Ländern der Östlichen Partnerschaft gefordert, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.
81. Sowohl die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit als auch der GAP II bilden relevante politische Rahmen für die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt, wie sie Frauen und Mädchen widerfahren. Als Reaktion auf ungelöste Konflikte und die prekäre Sicherheitslage in einigen Teilen der Regionen der Nachbarschaft werden mehrere Aktionen umgesetzt. Diese zielen darauf ab, i) die Beteiligung von Frauen an Initiativen zur Friedenskonsolidierung zu erhöhen; ii) die Möglichkeiten lokaler Akteure in Prozessen zur Konfliktprävention auf lokaler Ebene zu stärken und iii) das interne Fachwissen im Bereich der Sicherheit auszubauen, um einen umfassenden Ansatz für die Prävention von gewalttätigem Extremismus festlegen zu können.

---

<sup>57</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (JOIN (2015) 50 final) vom 18.11.2015.

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mitteilung 2016 über die EU-Erweiterungspolitik (COM(2016) 715 final) vom 9.11.2016.

## Außenpolitische Instrumente

82. Die Verordnung zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)<sup>59</sup>, identifiziert Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle der Frauen als ein Querschnittsthema, das wo immer möglich in alle Aktionen einzubeziehen ist, auch in die Programmplanung. In Erwägungsgrund 7 der Verordnung wird speziell auf die Resolutionen 1325 und 1820 des VN-Sicherheitsrates Bezug genommen und die Notwendigkeit hervorgehoben, Gewalt gegen Frauen in Konfliktsituationen zu bekämpfen und die Beteiligung von Frauen an der Friedenskonsolidierung zu fördern.
83. Artikel 3 der Verordnung<sup>60</sup>, der die Reaktion auf Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen zur Verhütung von Konflikten zum Gegenstand hat, enthält spezifische Bestimmungen über die Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit. Diese sollen i) sicherstellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen in Krisen- und Konfliktsituationen angemessen Rechnung getragen wird; ii) sicherstellen, dass die Situation von Soldatinnen in Maßnahmen im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und ihrer Familien Berücksichtigung findet; und iii) die Rolle der Frauen bei der Entwicklung der Zivilgesellschaft und ihre Teilhabe an politischen Prozessen und an der zivilen Aufsicht über das Sicherheitssystem fördern.

---

<sup>59</sup> Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt. (ABl. L 77 vom 30.4.2014, S. 1).

<sup>60</sup> Verordnung (EU) Nr. 230/2014.

84. Die Einführung des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung<sup>61</sup> (CBSB) als eine neue Art der Unterstützung durch das IcSP ermöglicht es der EU, Partnerländer wirksamer beim Aufbau ihrer eigenen Krisenpräventions- und Krisenbewältigungskapazität zu unterstützen. Die Änderung der Verordnung zur Schaffung des IcSP ermöglicht es, militärische Akteure bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung der Entwicklung und der Sicherheit im Interesse der Entwicklung unter außergewöhnlichen und klar definierten Umständen zu unterstützen, d. h. in Fällen, in denen diese Aufgaben nicht durch nichtmilitärische Akteure erfüllt werden können, in denen die Existenz funktionierender Staatsorgane oder der Schutz der Menschenrechte bedroht ist und in denen zwischen dem betreffenden Partnerland und der EU Konsens darüber besteht, dass militärische Akteure entscheidend für die Aufrechterhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der für eine nachhaltige Entwicklung ausschlaggebenden Bedingungen sind, auch in Krisen sowie in fragilen oder instabilen Kontexten und Situationen. Die Maßnahmen im Rahmen des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSB) berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in Krisen- und Konfliktsituationen.

---

<sup>61</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung – Befähigung unserer Partner zur Prävention und Bewältigung von Krisen" (JOIN (2015) 17 final) vom 28.4.2015.

## **Anhang II: Glossar**

**In diesem Glossar werden einige der in diesem Dokument häufig verwendeten Termini definiert.**

### **Dualer Ansatz**

Seit 1996 sieht sich die Kommission einem "dualen Ansatz" zur Erlangung einer Geschlechtergleichstellung verpflichtet. Dieser Ansatz umfasst das Mainstreaming einer Geschlechterperspektive in allen Politikbereichen und Strategien, während zugleich spezifische Maßnahmen, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten abzuschaffen, zu verhindern oder gegen diese vorzugehen, getroffen werden. Die beiden Ansätze gehen Hand in Hand, und einer kann den anderen nicht ersetzen.<sup>62</sup>

### **Spezifische Maßnahmen**

Maßnahmen, die an eine bestimmte Zielgruppe gerichtet sind und in der Absicht erfolgen, Diskriminierung zu beseitigen und zu verhindern oder Nachteile, die aufgrund bestehender Einstellungen, Verhaltensmuster und Strukturen entstehen, auszugleichen. Tätigkeiten, die darauf abzielen, den Zugang zu garantierten Rechten für bestimmte Kategorien von Menschen, in diesem besonderen Fall Frauen, in demselben Umfang wie für Mitglieder anderer Kategorien, in diesem Fall Männer, zu fördern.<sup>63</sup>

### **Geschlecht bzw. geschlechtsspezifisch**

Dieser Begriff des (sozialen) Geschlechts bzw. der Terminus geschlechtsspezifisch bezieht sich auf die sozialen Attribute und die gesellschaftlichen Möglichkeiten, die mit Männlichkeit oder Weiblichkeit assoziiert werden, und auf die Beziehungen zwischen Frauen und Männern und Mädchen und Jungen sowie auf die Beziehungen zwischen Frauen und auf jene zwischen Männern. Diese Attribute, Möglichkeiten und Beziehungen sind soziale Konstrukte, die in einem Sozialisierungsprozess erlernt werden. Sie sind kontext-/zeitspezifisch und austauschbar. Der Geschlechtsbegriff bestimmt, was von einer Frau oder einem Mann in einem bestimmten Kontext erwartet wird, ihnen erlaubt ist und Wertschätzung erfährt.

---

<sup>62</sup> <https://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/what-is-gender-mainstreaming>

<sup>63</sup> [http://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/concepts-and-definitions#Specific\\_actionmeasure](http://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/concepts-and-definitions#Specific_actionmeasure)

Dieser Geschlechtsbegriff ist nicht gleichzusetzen mit jenem des biologischen Geschlechts. Das biologische Geschlecht basiert auf den biologischen Unterschieden zwischen Frauen und Männern. Diese Unterschiede sind universell und zeitlos. Sie variieren weder räumlich (in verschiedenen Ländern) noch zeitlich (in verschiedenen Zeitabschnitten).<sup>64</sup>

In den meisten Gesellschaften gibt es Unterschiede und Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in den zugeordneten Verantwortungsbereichen, den übernommenen Tätigkeiten, im Zugang zu und der Kontrolle über Ressourcen sowie in den Möglichkeiten der Entscheidungsfindung. Die Begriffe "Geschlecht" bzw. "geschlechtsspezifisch" stehen hier in einem breiteren soziokulturellen Zusammenhang. Weitere wesentliche Kriterien einer soziokulturellen Analyse sind unter anderem Gesellschaftsschicht, Rasse, Grad der Armut, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Alter. Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen erfahren während eines bewaffneten Konflikts und danach häufig Veränderungen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass "Geschlecht" bzw. "geschlechtsspezifisch" sich nicht nur auf Frauen bezieht, sondern auch auf sozial konstruierte Unterschiede zwischen Frauen und Männern, die in bestimmten Situationen zu Unterschieden im Zugang zu Macht, medizinischer Versorgung, Wissen etc. führen können. Die Geschlechterperspektive betrifft also auch die Rolle von Männern.

## **Geschlechtergleichstellung**

Geschlechtergleichstellung bezieht sich auf Gleichstellung bei den Rechten, Pflichten und Chancen von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen. Gleichstellung bedeutet nicht, dass Frauen und Männer einander gleich werden sollen, sondern dass Rechte, Pflichten und Chancen von Frauen und Männern nicht von deren Geburt als Mädchen oder als Junge abhängig sind.

Geschlechtergleichstellung impliziert, dass Interessen, Bedürfnisse und Prioritäten der Frauen wie auch der Männer Berücksichtigung finden, wobei der Diversität der verschiedenen Gruppen von Frauen und Männern Rechnung getragen wird. Das Thema der Geschlechtergleichstellung ist kein Frauenthema; es sollte sowohl Frauen als auch Männer betreffen und voll und ganz einbeziehen. Gleichstellung von Frauen und Männern ist als eine Menschenrechtsfrage und als Voraussetzung und Indikator für eine nachhaltige Entwicklung, die den Menschen im Mittelpunkt sieht, zu erachten.<sup>65</sup>

---

<sup>64</sup> <http://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/concepts-and-definitions>

<sup>65</sup> <http://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/concepts-and-definitions>

## Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist die (Neu-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse in einer Art und Weise, dass eine Perspektive der Geschlechtergleichstellung in allen Strategien und Politikbereichen auf allen Ebenen und in allen Phasen von den normalerweise an der Politikgestaltung Beteiligten berücksichtigt wird.<sup>66</sup> Mainstreaming einer Geschlechterperspektive ist der Prozess der Bewertung der Auswirkungen jeglichen geplanten Handelns, einschließlich Rechtsetzung, politischer Maßnahmen oder Programme, in allen Bereichen und auf allen Ebenen auf Frauen und Männer. Gender Mainstreaming ist eine Art und Weise, die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Männern zu einer festen Dimension der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von politischen Maßnahmen und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu machen, sodass Frauen und Männer gleichermaßen profitieren und sich Ungleichheit nicht auf Dauer fortsetzt. Das oberste Ziel besteht darin, Geschlechtergleichstellung zu erreichen.<sup>67</sup>

Jegliches auswärtige Handeln der EU in Konfliktsituationen und in fragilen Situationen sollte auf einer rigorosen Analyse auf der Grundlage einer robusten geschlechtsspezifischen Analyse erfolgen, mit dem Anspruch, soziale Beziehungen und soziale Normen in der Konfliktsituation zu verändern.

Alle Konfliktpräventionsstrategien sowie alle weiteren Strategien, die in Konfliktsituationen und in Risikosituationen umgesetzt werden, sollen spezifische Ziele im Bereich der Geschlechtergleichstellung, die eine solide Basis für inklusive Ansätze und die Überwachung der Fortschritte bieten, entwickeln. Ein wesentlicher Teil des Gender Mainstreaming besteht darin sicherzustellen, dass alle allgemeinen Zielsetzungen geschlechtergerecht sind (beispielsweise werden transparente und geschlechtergerechte Kriterien für entscheidungstragende Positionen aufgestellt), was zur Integration der Geschlechterperspektive in alle allgemeinen Prozesse führen könnte.

---

<sup>66</sup> <https://www.coe.int/en/web/genderequality/what-is-gender-mainstreaming>

<sup>67</sup> <http://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/concepts-and-definitions>

## **Geschlechtsspezifische Analyse**

Geschlechtsspezifische Analyse ist eine kritische Prüfung, wie Unterschiede in geschlechtsspezifischen Rollen, Aktivitäten, Bedürfnissen, Chancen und Rechten/Ansprüchen Frauen, Männer, Mädchen und Jungen in bestimmten Situationen oder Kontexten betreffen. Geschlechtsspezifische Analyse prüft die Beziehungen zwischen Frauen und Männern und deren Zugang zu und Kontrolle über Ressourcen sowie die Zwänge, denen sie im Verhältnis zueinander ausgesetzt sind. Eine geschlechtsspezifische Analyse sollte in alle Sektorbewertungen und alle Situationsanalysen integriert sein, damit sichergestellt ist, dass geschlechtsspezifische Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten nicht durch die getroffenen Maßnahmen verschärft werden, und dass, wenn möglich, mehr Gleichstellung und Gerechtigkeit in den Beziehungen der Geschlechter gefördert werden.

Um sicherzustellen, durch Maßnahmen nicht zu schaden, müssen alle Maßnahmen der EU in Konfliktsituationen und in fragilen Situationen auf Informationen aus einer Konfliktdanalyse aufbauen, die eine robuste geschlechtsspezifische Analyse beinhaltet, das heißt, die Maßnahme berücksichtigt die potenziell unterschiedliche Situation von Frauen und Männern und die Machtverhältnisse zwischen unterschiedlichen Teilen der Bevölkerung in allen formalen und informellen Institutionen in einer Gesellschaft.

Die geschlechtsspezifische Analyse zeigt Inklusions- und Exklusionsmuster auf, basierend auf dem Geschlecht und auf anderen Faktoren, wie etwa die sozioökonomische Klasse, die ethnische Zugehörigkeit, die Religion, das Alter, besondere Fähigkeiten und Behinderungen, geografische Herkunft, sexuelle Ausrichtung, Familienstand, Elternschaft, Bildungsniveau etc., und sie ist dadurch eine wesentliche Komponente einer aussagekräftigen Situations- und Konfliktdanalyse.

## Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (SGBV)

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet als Oberbegriff jede schädigende Handlung gegen den Willen einer Person, der eine sozialen Faktoren zugeschriebene (geschlechtsspezifische) Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Personen zugrunde liegt. Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verstößt gegen zahlreiche universelle Menschenrechte, die unter dem Schutz internationaler Rechtsakte und Übereinkommen stehen. Viele –jedoch nicht alle – Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sind nach dem Gesetz und in der Politik einzelner Staaten unrechtmäßig und strafbar. Weltweit sind von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt mehr Frauen und Mädchen als Männer und Jungen betroffen. Wichtig ist, festzuhalten, dass auch Männer und Jungen Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sein können.

Es gibt keine allgemein anerkannte Definition sexueller Gewalt. Üblicherweise verwendete Definitionen beinhalten jede erzwungene Handlung sexueller Art oder jeden Versuch, eine sexuelle Handlung unter Zwang zu erwirken.

Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt stellen, wenn sie im Kontext internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikte stattfinden, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dar. Alle Parteien eines bewaffneten Konflikts sind an das Verbot sexueller Gewalt gebunden.

Alle Staaten sind verpflichtet, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt sind nach Vertragsrecht (IV. Genfer Abkommen sowie Zusatzprotokolle I und II) und nach auf internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbarem Gewohnheitsrecht verboten.<sup>68</sup>

---

<sup>68</sup> <https://www.icrc.org/en/document/sexual-violence-armed-conflict-questions-and-answers>  
<https://www.icrc.org/eng/resources/documents/statement/2013/united-nations-women-statement-2013-10-16.htm>

Die Termini "geschlechtsspezifische Gewalt" und "Gewalt gegen Frauen" werden oft austauschbar verwendet, da geschlechtsspezifische Gewalthandlungen in den meisten Fällen von Männern an Frauen und Mädchen begangen werden. Dabei ist es allerdings wesentlich, den "geschlechtsspezifischen" Aspekt des Begriffs festzuhalten, denn dieser Aspekt verdeutlicht, dass Gewalt gegen Frauen ein Ausdruck des Machtungleichgewichts zwischen Frauen und Männern ist.<sup>69</sup>

Sexuelle Gewalt ist die Begehung einer Handlung sexueller Art gegen eine oder mehrere Personen oder das Erwirken einer Handlung sexueller Art von einer oder mehreren Personen mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt oder Zwang, wie etwa verursacht durch Angst vor Gewalt, Nötigung, Inhaftierung, sowie durch psychische Unterdrückung oder Machtmissbrauch gegen diese Person bzw. Personen oder eine andere Person, oder durch die Ausnutzung von Zwangsumständen oder der mangelnden Fähigkeit oder Möglichkeit dieser Person bzw. Personen, ihr echtes Einverständnis zu geben.<sup>70</sup>

### **Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (SEA)**

Sexuelle Ausbeutung ist jeglicher tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Situation der Vulnerabilität, eines Machtgefälles oder eines Vertrauensverhältnisses für sexuelle Zwecke, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ein Erzielen wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Vorteile aufgrund der sexuellen Ausbeutung einer anderen Person. Unter sexuellem Missbrauch ist der tatsächliche oder angedrohte körperliche Übergriff sexueller Art zu verstehen, sei es mit Gewalt oder unter Bedingungen von Ungleichheit oder Zwang.<sup>71</sup>

Die EU wird eine Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sicherstellen. Zu leisten ist dies durch dafür eingerichtete Rechenschaftsmechanismen für alle vor Ort beschäftigten, entsandten oder mit weiteren Unterstützungsaufgaben betrauten EU-Bediensteten, einschließlich abgeordneten Personals oder Vertragspersonals. Diese Mechanismen stellen sicher, dass jeder Verdacht sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs unverzüglich, wirksam und fair bearbeitet wird.

Mechanismen zur Bearbeitung von Verletzungen von Verhaltenskodizes und Verhaltensnormen sind Sache der Führungsebene und des Personalmanagements, und nicht Sache der Beraterinnen und Berater für Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen.

---

<sup>69</sup> <http://eige.europa.eu/gender-based-violence/what-is-gender-based-violence>

<sup>70</sup> Verbrechenstelemente des Internationalen Strafgerichtshofs.

<sup>71</sup> Gemäß VN-Standards (ST/SGB/2003/13) und der Definition in den Upgraded Generic Standards of Behaviour (Verbesserte allgemeine Verhaltensnormen für GSVP-Missionen und -Operationen) vom März 2018 (6877/18).

## **Überwachung**

Ein fortlaufender Prozess mit dem Ziel, Informationen anhand spezifischer Parameter nachzugehen und sicherzustellen, dass Zielsetzungen erfüllt werden.

## **Überprüfung**

Regelmäßige Bewertung der Leistungen einer Intervention, mit Fokus insbesondere auf den operativen Aspekten.

## **Evaluierung**

Systematisches Dokumentieren und Belegen, um zu bewerten, wie gut Strategien ihre Zielsetzungen erfüllen, und – als ein wesentlicher Punkt – warum sie effektiv oder nicht effektiv sind.

### **Anhang III: Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Folgeresolutionen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit**

Die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der VN, die am 31. Oktober 2000 angenommen wurde, ist die erste Resolution des Sicherheitsrates, die die unverhältnismäßig schweren und beispiellosen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen zum Gegenstand hat. Die Resolution 1325 bekräftigt bestehende internationale und regionale rechtliche Verpflichtungen und Übereinkommen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit und legt eine Reihe neuer Grundsätze fest. In der Resolution wird betont, wie wichtig es ist, dass Frauen gleichberechtigt und als aktive Handelnde an der Prävention und Beilegung von Konflikten, an Friedensverhandlungen, an der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, der humanitären Reaktion sowie am Wiederaufbau nach Konflikten teilhaben. In der Resolution werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben. Ferner werden alle Akteure aufgefordert, die Teilhabe von Frauen zu verstärken und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration (DDR) sowie der Reform des Sicherheitssektors (SSR), einzubeziehen.

Am 19. Juni 2008 hat der Sicherheitsrat der VN die Resolution 1820 über sexuelle Gewalt in Konflikten angenommen, die sexuelle Gewalt als Kriegstaktik und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausdrücklich miteinander in Verbindung bringt. Die Resolution 1820 des Sicherheitsrates der VN bekräftigt die Resolution 1325, indem anerkannt wird, dass sexuelle Gewalt häufig ausgedehnt und systematisch eingesetzt wird und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann. Der Sicherheitsrat hat nun ein klares Mandat, gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt vorzugehen, einschließlich durch Sanktionen und durch Ausbildungsmaßnahmen, um im Einsatz stehendes Personal zu befähigen, derartige Gewalt zu verhindern oder darauf zu reagieren. In der Resolution wird betont, dass sexuelle Gewalt, die durch Waffenträger an Zivilpersonen verübt wird, ein Kriegsverbrechen ist, und gefordert, dass die Parteien bewaffneter Konflikte umgehend geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen vor sexueller Gewalt zu schützen, unter anderem durch Unterweisung der Soldaten und durch Verhängung und Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen.

Die Resolution 1888 des Sicherheitsrates der VN wurde am 30. September 2009 angenommen; darin wird bekräftigt, dass sexuelle Gewalt Situationen bewaffneten Konflikts verschärft und Weltfrieden und internationale Sicherheit verhindert. In der Resolution wird gefordert, dass Vorgesetzte und Befehlshaber sexuelle Gewalt in Konflikten bekämpfen und dass Expertenteams eingesetzt werden, wenn es Fälle sexueller Gewalt in Konflikten gibt. Die Folgeresolution des Sicherheitsrates der VN, Resolution 1889, die am 5. Oktober 2009 angenommen wurde, legt den Schwerpunkt auf die Friedenskonsolidierung nach Konflikten und auf die Teilhabe von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen; ferner wird die Erarbeitung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates gefordert.

Am 16. Dezember 2010 hat der VN-Sicherheitsrat die Resolution 1960 angenommen, in der der Aufruf, sexuelle Gewalt in Konflikten zu beenden, erneut bekräftigt und ein Listenführungsmechanismus aufstellt wird. Von dieser Resolution geht die direkte politische Botschaft aus, dass sexuelle Gewalt Konsequenzen nach sich zieht, einschließlich der Aufnahme in eine Liste in den jährlichen Berichten des Generalsekretärs der VN, der Befassung der Sanktionsausschüsse der VN sowie des IStGH und internationaler Verurteilung und Wiedergutmachungsverpflichtungen.

Die Resolution 2106 des VN-Sicherheitsrates wurde am 24. Juni 2013 angenommen und zielt eher darauf ab, bestehende Verpflichtungen aus der Resolution 1325 und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der VN zu operationalisieren als neue Strukturen und Initiativen zu schaffen. Außerdem wird in dieser Resolution der Schwerpunkt auf die Teilhabe von Frauen an der Bekämpfung sexueller Gewalt gelegt und die gesamte Bandbreite justizieller Maßnahmen unterstützt.

Am 18. Oktober 2013 hat der VN-Sicherheitsrat die Resolution 2122 angenommen; darin werden konkrete Methoden zur Bekämpfung des Defizits in der Teilhabe von Frauen genannt, und es wird die Notwendigkeit anerkannt, die tieferen Ursachen von bewaffneten Konflikten und Bedrohungen der Sicherheit von Frauen anzugehen, wobei explizit bekräftigt wird, dass ein dauerhafter Frieden einen "integrierten Ansatz" erfordert. Die Resolution bringt ferner unter Verweis auf den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) Entwaffnung mit Geschlechtergleichstellung in Verbindung.

Am 13. Oktober 2015 hat der VN-Sicherheitsrat die Resolution 2242 angenommen, in der zur Bewertung von Strategien und Ressourcen im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit aufgefordert und nahegelegt wird, mehr Finanzmittel für Schulungen, Analysen und Programme bereitzustellen. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft hervorgehoben und bekräftigt, dass Geschlechtergleichstellung als Teil der Agenden zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und zur Terrorismusbekämpfung als Querschnittsthema anzusehen ist.

Darüber hinaus ist die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit noch um zwei Folgeresolutionen des VN-Sicherheitsrates erweitert worden, und zwar um die Resolution 2272 (2016), in der das Thema sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (SEA) behandelt wird, und die Resolution 2331 (2016), in der der Sicherheitsrat den Menschenhandel in Konfliktsituationen verurteilt.

#### **Anhang IV: Nicht erschöpfende Auflistung von Strategien und politischen Maßnahmen zu Frauen, Frieden und Sicherheit**

- Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU, Rat der Europäischen Union (2008 – Dok. 15671/1/08)
- Indikatoren für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (2010 – Dok. 11948/10)
- Report on the EU Indicators for the Comprehensive Approach to the EU implementation of the UNSCRs 1325 and 1820 on women, peace and security (Bericht über die Indikatoren der EU für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU), (2011 – Dok. 9990/11)
- Implementation of UNSCRs on Women, Peace and Security in the context of CSDP missions and operations (Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit im Rahmen der GSVP-Missionen und -Operationen), (2012 – Dok. 7109/12)
- Menschenrechte und Demokratie: Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU (2012 – Dok. 11855/12)
- Second Report on the EU Indicators for the Comprehensive Approach to the EU implementation of the UNSCRs 1325 and 1820 on women, peace and security (Zweiter Bericht über die Indikatoren der EU für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU), (2014 – Dok. 6219/14)
- "Non Paper on Ending Sexual Violence in Conflict – A Guide to Practical actions at EU level" (Non-Paper betreffend Leitlinien für konkrete Maßnahmen auf EU-Ebene zur Unterbindung sexueller Gewalt in Konflikten), (2014 – Dok. PSC MD 155/14)
- Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung des "Non-paper on ending sexual violence in conflict – A guide to practical actions at EU level", (2015)
- The EU input to the Global Study on WPS (Beitrag der EU zur globalen Studie der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit) (2015 – Dok. 7595/15)
- Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020 in den EU-Außenbeziehungen (2015 – Dok. 13201/15) und die damit im Zusammenhang stehende gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (2015 – Dok. SWD (2015) 182 final)
- The Commission's Strategic Engagement for Gender Equality 2016-2019 (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016-2019), (2015 – Dok. SWD (2015) 278 final)
- Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2015-2019, (2015 – Dok. 10897/15)
- 15th anniversary and Global Review of UNSCR 1325 on Women, Peace and Security – Commitments of the EU and its Member States (15. Jahrestag und globale Überprüfung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit – Engagement der EU und der Mitgliedstaaten), (2015 – Dok. 12904/15)

- Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (2016)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (2016 – Dok. 13202/16)
- EU Global Strategy Implementation Plan on Security and Defence (Umsetzungsplan für die globale Strategie der EU im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung), (2016 – Dok. 14392/16)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung (2016 – Dok. 14149/16)
- Report on the Baseline Study on Integrating Human Rights and Gender into the European Union's Common Security and Defence Policy (Bericht über die Baseline-Studie über Integration von Menschenrechts- und Gleichstellungsangelegenheiten in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik), (2016 – Dok. 15726/16)
- Code of Conduct and Discipline for EU Civilian CSDP Missions (Kodex für Verhalten und Disziplin für zivile GSVP-Missionen der EU), (2016 – Dok. 12076/16)
- Upgraded Generic Standards of Behaviour for CSDP Missions and Operations (Verbesserte allgemeine Verhaltensnormen für GSVP-Missionen/Operationen) (2018 – Dok. 6877/18)
- Überarbeitete Indikatoren für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (2016 – Dok. 10805/16)
- Zweiter Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung des "Non-paper on ending sexual violence in conflict – A guide to practical actions at EU level", (2016 – Dok. PSC MD 17/16)
- Dritter Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung des "Non-paper on ending sexual violence in conflict – A guide to practical actions at EU level", (2016 – Dok. 14329/16)
- 2017/NON-PAPER EEAS PAG informal ROADMAP & WORK PLAN on Gender/Gender Equality, Women's Empowerment and the implementation of UNSC Resolution 1325 on Women, Peace and Security (2017/NON-PAPER: Informelle ROADMAP & Arbeitsplanung der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen (PAG) betreffend Geschlechtergleichstellung, Stärkung der Rolle der Frauen und die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (2017 – Dok. WK 665/2017 INIT)
- Der europäische Konsens über die Entwicklungspolitik (2017 – Dok. 9459/17); Joint Communication — A Strategic Approach to Resilience in the EU's external action (Gemeinsame Mitteilung – Ein strategisches Konzept für Resilienz im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU), (2017 – Dok. JOINT (2017) 21 final.